

# INVESTITIONEN IN ÖSTERREICH: STEUERLICHE ASPEKTE

erstellt von *PRICEWATERHOUSECOOPERS* 

für AUSTRIAN BUSINESS AGENCY

Jänner 2007

Impressum:

Stand: Jänner 2007

Medieninhaber und Herausgeber:

Austrian Business Agency,

Opernring 3, A-1010 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: PwC Wien

Redaktion: Johannes Mörtl, Rudolf Krickl,

Ernst Biebl

Gestaltung: [www.creativ.biz](http://www.creativ.biz)

Druck: „agensketter!“ Druckerei GmbH

# INHALT

VORWORT	5
1. ÜBERBLICK	6
1.1 Die Besteuerung der Einkünfte von Körperschaften	6
1.2 Besteuerung von natürlichen Personen	6
1.3 Andere Steuern und Gebühren	7
2. Die Besteuerung von Körperschaften	7
2.1 Allgemein	7
2.2 Umfang der Steuerpflicht	7
2.3 Steuersatz und Steuerabzug	7
2.4 Gruppenbesteuerung	8
2.5 Nationale Beteiligungsertragsbefreiung	9
2.6 Internationale Beteiligungsertragsbefreiung (Internationales Schachtelprivileg)	9
2.7 Dividenden	10
2.8 Besteuerung von Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften	10
2.9 Ausländische Einkünfte inländischer Gesellschaften	10
2.10 Ausländische Betriebsstättenverluste	11
2.11 Stock Dividends	11
2.12 Betriebsausgaben	11
2.13 Verrechnungspreise	12
2.14 Steuerbegünstigungen	13
2.15 Umstrukturierungsvorgänge	15
2.16 Besteuerung von Privatstiftungen	15
2.17 Quellensteuer	15
2.18 Das Verfahren in Steuerangelegenheiten	18
2.19 Elektronische Einreichung der Körperschaftsteuererklärung	18
3. Gründung und Finanzierung einer Gesellschaft	19
3.1 Gründung	19
3.2 Neugründungsförderungsgesetz	19
3.3 Nennkapital/Agio	19
3.4 Gründungskosten	19
3.5 Gesellschaftereinlagen und -darlehen	19
3.6 Bankdarlehen	20
4. Umsatzsteuersystem in Österreich	20
4.1 Allgemeine Information	20
4.2 Umsätze innerhalb der EU	20
4.3 Steuerpflichtige Umsätze	21
4.4 Befreiungsbestimmungen	22
4.5 Steuerliche Bemessungsgrundlage	22
4.6 Steuersätze	22
4.7 Organschaft	22
4.8 Reverse-Charge-Verfahren	23
4.9 Elektronische Übermittlung der Steuererklärungen	23
4.10 Ausländische Unternehmer	23
5. Die Besteuerung natürlicher Personen	23
5.1 Territorialität und Ansässigkeit	23
5.2 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	24
5.3 Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte	25
5.4 Abzüge	29
5.5 Andere Steuern	30
5.6 EU-Quellensteuer	30
5.7 Verfahren in steuerlichen Angelegenheiten	31



# VORWORT

Warum sollte sich ein ausländischer Investor in Österreich engagieren? Sollte er dies wegen der günstigen geographischen Lage Österreichs in der Mitte Europas an der Grenze zu vier westeuropäischen und vier osteuropäischen Ländern überlegen? Oder etwa aufgrund des positiven wirtschaftlichen Klimas, das unter den OECD-Ländern auf der höchsten Stufe rangiert? Möglicherweise aber auch wegen der florierenden Wirtschaft mit niedrigen Inflationsraten und dem sozial und politisch stabilen Umfeld? Oder sollte er dies aufgrund der historischen Bedeutung Österreichs als multikultureller Staat in Betracht ziehen? Die Entscheidung, nach Österreich zu kommen, werden ausländische Investoren vor allem aus geschäftlichen Gründen treffen, nicht zuletzt aber auch, um die einzigartige und vielfältige Kultur und Lebensart zu genießen.

Der Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum im Jahr 1994 und zur Europäischen Union im Jahr 1995 haben gemeinsam mit den bereits bestehenden und andauernden wirtschaftlichen Beziehungen mit seinen östlichen Nachbarn zusätzlich die Wirtschaft des Landes belebt. Mit der Osterweiterung der Europäischen Gemeinschaft zur EU 27 ist Österreich nicht nur geografisch, sondern auch politisch und wirtschaftlich ins Zentrum des neuen Europas gerückt.

Dieses neue pulsierende Kerngebiet ist eine der dynamischsten Wirtschaftsregionen Europas. Im Gegensatz zu den gesättigten Märkten Westeuropas, bestehen in Osteuropa enorme Marktchancen mit bis zu sechs Prozent Wirtschaftswachstum in den nächsten Jahren.

Wirtschaftsexperten sind sich einig, dass Österreich aufgrund der starken Handelsverflechtung und vor allem den neuen steuerlichen Anreizen mit den neuen mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern stärker als jedes andere EU-Land von der Osterweiterung profitiert.

Die Broschüre soll eine Einführung in das Steuersystem Österreichs geben und inkludiert bereits die zuletzt vorgenommenen Änderungen im österreichischen Handels- und Steuerrecht. Die Kurzzusammenfassung kann jedoch nur einen Überblick und grundlegende Informationen für interessierte Unternehmer bieten. Es wird daher – noch bevor Entscheidungen getroffen werden – die Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe empfohlen.

Sämtliche Informationen dieser Broschüre wurden sorgfältig erhoben und entsprechen grundsätzlich den geltenden Bestimmungen. Sie müssen jedoch nicht auf jeden Einzelfall anzuwenden sein. Es wird in dieser Hinsicht keine Haftung übernommen.

# 1. ÜBERBLICK

Waren in den Vorjahren tendenziell Großunternehmen von steuerrechtlichen Änderungen betroffen, so standen heuer hauptsächlich Klein- und Mittelbetriebe auf der abgabenrechtlichen Agenda des Gesetzgebers. Aufgrund der Steuerpolitik der letzten Jahre ist Österreich zweifelsfrei im internationalen Standortwettbewerb gut positioniert und insbesondere als Standort für Holdings und für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sehr attraktiv.

Steuerrechtliche Anpassungen im Laufe des Jahres 2006 wurden vor allem im Zuge der Reformierung des österreichischen Handelsrechts (UGB) erforderlich. Weitere für 2006 und Folgejahre relevante Neuerungen ergeben sich aus dem Abgabenänderungsgesetz 2005, dem Strukturanpassungsgesetz 2006, dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 sowie aus dem KMU-Förderungsgesetz 2006.

Die Änderungen werden im Detail in den nachfolgenden Kapiteln behandelt. Da sich der überwiegende Teil der gewerblichen und industriellen Investitionen auf österreichische Kapitalgesellschaften konzentriert, wird vor allem die Besteuerung dieser Unternehmen dargestellt und im Anschluss daran die Gründung und Finanzierung von Unternehmen, das Umsatzsteuersystem sowie die Besteuerung von natürlichen Personen in den Grundzügen erläutert. In diesem ersten Abschnitt werden die wichtigsten Steuern überblicksartig dargestellt.

## 1.1 Die Besteuerung der Einkünfte von Körperschaften

### Körperschaftsteuer

In Österreich ansässige Körperschaften, insbesondere Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) unterliegen mit ihren gesamten Einkünften der Körperschaftsteuer. Gewinne werden dabei mit dem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent besteuert. Für Körperschaften, die Verluste erleiden, besteht die Verpflichtung, Mindestkörperschaftsteuer zu entrichten. Diese beträgt zur Zeit jedes volle Vierteljahr € 437 für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und € 875 für Aktiengesellschaften. Zur Unterstützung von Neugründungen ist die Mindestkörperschaftsteuer für beide Arten von Gesellschaften für die ersten vier Quartale auf € 273 herabgesetzt. Die bezahlte Mindestkörperschaftsteuer wird nicht rückerstattet sondern auf künftige steuerpflichtige Gewinne angerechnet.

### Ansässigkeit der Gesellschaft

Als für steuerliche Zwecke in Österreich ansässig und damit mit ihren sämtlichen (inländischen und ausländischen) Einkünften der Steuerpflicht in Österreich unterliegend, wird eine Körperschaft dann angesehen, wenn sie Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat. Hat eine Körperschaft weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung in Österreich, so ist sie in Österreich beschränkt steuerpflichtig.

### Holding-Gesellschaften

Österreich gewährt unter bestimmten Voraussetzungen die internationale Beteiligungsertragsbefreiung für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die von österreichischen Holdinggesellschaften gehalten werden (siehe 2.6). Seit 2004 ist dafür ein Mindestbeteiligungsmaß von zehn Prozent erforderlich. Die Befreiung gilt sowohl für Dividenden als auch für Veräußerungserlöse aus diesen Beteiligungen. Die Vorteile der Errichtung österreichischer Holdinggesellschaften sind daher mit jenen von holländischen, Schweizer oder luxemburgischen vergleichbar.

## 1.2 Besteuerung von natürlichen Personen

### Einkommensteuer

Einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte (Welteinkommen). Anderenfalls sind sie mit ihren in Österreich erzielten Einkünften beschränkt steuerpflichtig. Eine natürliche Person hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt dann in Österreich, wenn sie in Österreich nicht nur vorübergehend verweilt. Dauert der tatsächliche Aufenthalt in Österreich länger als sechs Monate, so ist jedenfalls unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich gegeben.

Der Einkommensteuer ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres aus den sieben im Einkommensteuergesetz angeführten Einkunftsarten erzielt hat. Einkünfte, die nicht unter eine der sieben Einkunftsarten fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer und sind somit nicht steuerbar. Verluste können grundsätzlich sowohl innerhalb der Einkunftsart als auch zwischen den unterschiedlichen Einkunftsarten, allerdings mit gewissen Einschränkungen, ausgeglichen werden. Weiters wird im Rahmen der Einkommensermittlung die persönliche Leistungsfähigkeit durch individuelle Absetzbeträge und dem progressiven Steuersatz berücksichtigt, der zur Zeit von null bis 50 Prozent reicht.

## 1.3 Andere Steuern und Gebühren

### Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird auf den Verkauf der meisten Waren sowie auf Dienstleistungen, ausgenommen Exporte, erhoben. Der allgemeine Steuersatz ist 20 Prozent; eine beschränkte Anzahl von Waren und Dienstleistungen wird mit zehn Prozent besteuert. In der Regel besteht für Gesellschaften die Möglichkeit zur vollen Rückerstattung der Umsatzsteuer, ausgenommen jene, die in speziellen Unternehmensbereichen tätig sind (z.B. Banken, Versicherungen und Holdinggesellschaften).

### Gesellschaftsteuer

Gesellschaftsteuer in Höhe von einem Prozent wird auf die erstmalige Zuführung von Kapital sowie andere vertragliche oder freiwillige Geld- oder Sachleistungen (und bestimmte hybride Finanzierungsformen) an Kapitalgesellschaften erhoben. Im Laufe des Jahres 2006 wurde bei Großmutterzuschüssen die bisherige Verwaltungspraxis insoweit bestätigt, als diese auch weiterhin nicht der Gesellschaftsteuer zu unterwerfen sind.

### Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 Prozent (ermäßigter Steuersatz zwei Prozent) vom vereinbarten Kaufpreis wird im Rahmen des Erwerbs von in Österreich gelegenen Grundstücken erhoben. Bei Umgründungsmaßnahmen und unentgeltlichen Vorgängen bildet der Einheitswert (oder ein Vielfaches davon) die Bemessungsgrundlage.

### Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren

Bei bestimmten Dokumenten und Rechtsgeschäften (z.B. Bestands- und Darlehensverträge, Zessionen, Wechsel, etc.) über die ein Vertrag oder Notariatsakt errichtet wurde, fallen Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren an.

### Verbrauchssteuern

Auf bestimmte Produkte einschließlich Erdöl, Tabakprodukte und alkoholische Getränke werden Verbrauchssteuern erhoben.

## 2. Die Besteuerung von Körperschaften

### 2.1 Allgemein

Die Körperschaftsteuer erfasst das Einkommen der Körperschaften, das sind im Wesentlichen die juristischen Personen des Privatrechts (vor allem Kapitalgesellschaften – GmbH, AG, SE) und gleichgestellte Gebilde. Aufgrund dieser Anerkennung der Körperschaften als eigene Steuersubjekte ist stets zwischen den steuerlichen Auswirkungen auf der Ebene der Gesellschaft und der des Gesellschafters zu unterscheiden. Das heißt, dass auf Ebene der Körperschaft die Gewinne mit dem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden. Auf Ebene des Gesellschafters (natürliche Person) wird auf Ausschüttungen grundsätzlich eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent mit Abgeltungswirkung erhoben, wobei alternativ dazu auch auf Antrag der halbe Durchschnittsteuersatz des Empfängers der Dividenden zur Anwendung kommen kann (Details siehe 2.7). Da der höchstmögliche Steuersatz in der Einkommensteuer 50 Prozent beträgt, führt die Anwendung des halben Durchschnittsteuersatzes dazu, dass im Ergebnis die ausgeschütteten Gewinne der Körperschaft mit maximal 43,75 Prozent besteuert werden.

### 2.2 Umfang der Steuerpflicht

Körperschaften unterliegen mit ihren sämtlichen (inländischen und ausländischen) Einkünften dann der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn sie Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich haben. Hat eine Kapitalgesellschaft weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung in Österreich, so ist sie in Österreich beschränkt steuerpflichtig.

### 2.3 Steuersatz und Steuerabzug

Der Körperschaftsteuersatz beträgt grundsätzlich 25 Prozent und gilt für sämtliche Körperschaften, gleichgültig ob der Gewinn einbehalten oder ausgeschüttet wird. Seit der Veranlagung 1994 besteht bei Verlusten die Pflicht zur Entrichtung einer Mindestkörperschaftsteuer für jedes volle Kalendervierteljahr des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht, und zwar grundsätzlich fünf Prozent eines Viertels der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals (das sind € 1.750 pro Jahr für GmbHs und € 3.500 pro Jahr für Aktiengesellschaften). Dieser Betrag erhöht sich auf € 5.452 pro Jahr für

Kreditinstitute und Versicherungen. Die Europäische Gesellschaft (SE) wird auch von der Mindestkörperschaftsteuerpflicht erfasst, wobei das Mindestkapital der SE € 120.000 und die Mindestkörperschaftsteuer € 6.000 pro Jahr beträgt.

Bei allen neu gegründeten Kapitalgesellschaften ist als „Jungunternehmerbegünstigung“ in den ersten vier vollen Quartalen nach der Gründung eine Mindestkörperschaftsteuer von lediglich € 273 pro Quartal (das sind € 1.092 pro Jahr) zu entrichten. Die Mindestkörperschaftsteuerbeträge sind zeitlich unbegrenzt mit einer künftigen tatsächlichen Körperschaftsteuerschuld zu verrechnen.

Körperschaftsteuerliche Verluste, die in einer inländischen Kapitalgesellschaft anfallen, sind unbeschränkt vortragsfähig (siehe 2.12).

Im Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung ist die Mindestkörperschaftsteuer für jedes Gruppenmitglied und den Gruppenträger zu berechnen und vom Gruppenträger dann zu entrichten, wenn das Gesamteinkommen in der Unternehmensgruppe nicht ausreichend positiv ist. Mindestkörperschaftsteuerbeträge von Gruppenmitgliedern aus der Vorgruppenzeit können unter bestimmten Voraussetzungen an das beteiligte (übergeordnete) Gruppenmitglied bzw. den Gruppenträger weitergeleitet werden.

## 2.4 Gruppenbesteuerung

Bei Bildung einer Unternehmensgruppe werden die steuerlichen Ergebnisse der österreichischen Gruppenmitglieder der jeweiligen Muttergesellschaft zugerechnet und letztlich beim Gruppenträger saldiert besteuert. Steuerliche Verluste einzelner Konzerngesellschaften können mit den steuerlichen Gewinnen anderer Konzerngesellschaften saldiert werden. Hinsichtlich der Verwertung von Verlusten von Gruppenmitgliedern, die zeitlich vor der Gruppenbildung oder außerhalb der Gruppe generiert wurden, gelten diverse Sonderbestimmungen. Weder eine wirtschaftliche bzw. organisatorische Eingliederung noch ein Ergebnisabführungsvertrag ist für die Bildung einer Unternehmensgruppe erforderlich.

Eine Gruppe besteht aus einer Oberkörperschaft (sog. „Gruppenträger“) und zumindest einer mit dieser finanziell verbundenen inländischen oder ausländischen Unterkörperschaft (sog. „Gruppenmitglied“).

Als Gruppenträger kommen neben unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auch Joint

Ventures (sog. „Beteiligungsgemeinschaften“) sowie bestimmte beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige EU- und EWR-Körperschaften, welche mit einer Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen sind und die Beteiligung an Gruppenmitgliedern dieser Zweigniederlassung zuzurechnen ist, in Frage.

Als Gruppenmitglieder kommen neben unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auch „vergleichbare“ ausländische Körperschaften in Frage.

Voraussetzungen für die Begründung einer Gruppe zwischen Gruppenträger und Gruppenmitglied sind

- eine finanzielle Beteiligung von mehr als 50 Prozent (unmittelbar oder mittelbar), wobei diese während des gesamten Wirtschaftsjahres, für das die Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen werden soll vorliegen muss, sowie
- ein zumindest drei Jahre bindender, von allen Gruppenmitgliedern unterzeichneter Gruppenantrag, der auch eine Regelung über den Steuerausgleich enthalten muss.

Eine Gruppe kann auch ausländische Gruppenmitglieder umfassen, wobei jedoch nur Verluste der ersten ausländischen Ebene – nicht jedoch Gewinne – durch den inländischen Gruppenträger (in Abhängigkeit des jeweiligen Beteiligungsausmaßes) verwertet werden können. Die Verluste müssen nach österreichischem Recht ermittelt werden. Die so beim Gruppenträger verwerteten Auslandsverluste müssen – zur Vermeidung einer Doppelverwertung im Zeitpunkt der Verlustverwertung bzw. der Verlustverwertungsmöglichkeit im Ausland – in Österreich nachversteuert werden. Die Gegenverrechnung hat bei jener Körperschaft zu erfolgen, bei der die unmittelbare Verlustzurechnung erfolgte. Auch bei Ausscheiden des ausländischen Gruppenmitglieds hat eine Nachversteuerung stattzufinden.

Bei einer inländischen Unternehmensgruppe erfolgt die Zurechnung von Gewinnen und Verlusten in der Regel zu 100 Prozent, auch wenn die tatsächliche Beteiligungsquote darunter liegt. Im Rahmen des Steuerausgleiches werden negative Auswirkungen auf Minderheitsgesellschafter vermieden.

Wird eine inländische Beteiligung erworben, die Teil einer Gruppe sein soll, so ist eine Abschreibung bzw. Zuschreibung eines sich ergebenden Firmenwertes über einen Zeitraum von 15 Jahren zwingend vorzunehmen, wobei die im Zeitpunkt der Anschaffung für die Firmenwertabschreibung erforderliche Betriebsführung dauerhaft vorliegen muss (das heißt bei Beteiligungen an vermögensverwaltenden Gesellschaften ist keine Firmenwertabschreibung möglich). Der Firmenwert ergibt sich aus den Anschaffungskosten der Beteiligung abzüglich des

anteiligen handelsrechtlichen Eigenkapitals und abzüglich der anteiligen handelsrechtlichen stillen Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen. Er ist mit 50 Prozent der Anschaffungskosten der Beteiligung begrenzt.

Teilwertabschreibungen auf eine Beteiligung innerhalb der Gruppe sind steuerneutral, da die Verluste unmittelbar beim Gruppenträger berücksichtigt werden. Ebenso steuerneutral sind auch Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen an Gruppenmitgliedern, da ein solcher Veräußerungsverlust einer (vorweggenommenen) Teilwertabschreibung entspricht.

Erfolgt der Austritt aus der Gruppe innerhalb der dreijährigen Bindungsdauer (erforderlich ist das Bestehen der Gruppe über volle drei Jahre, somit 36 Kalendermonate umfassendes Wirtschaftsjahr), so kommt es zur Rückführung aller steuerlichen Wirkungen aus der Gruppe. Austritte nach der Bindungsdauer ändern nichts an der Zurechnung der Ergebnisse der Gruppenmitglieder aus der Gruppenzeit zum Gruppenträger. Scheiden ausländische Gruppenmitglieder vor vollständiger Nachversteuerung der übernommenen Auslandsverluste aus der Unternehmensgruppe aus, sind die nicht nachversteuerten Verlustteile beim inländischen beteiligten Gruppenmitglied, das die Verluste übernommen hat bzw. beim Gruppenträger durch Ansatz eines entsprechenden gewinnerhöhenden Betrages nachzusteuern. Im Falle des Untergangs (Liquidation oder Insolvenz) des ausländischen Gruppenmitgliedes ist bei tatsächlichem und endgültigem Vermögensverlust der Nachversteuerungsbetrag um die während der Gruppenzugehörigkeit nicht steuerwirksamen Teilwertabschreibungen zu kürzen.

## 2.5 Nationale Beteiligungsertragsbefreiung

Beteiligungserträge (nicht aber Veräußerungsgewinne) aus inländischen Beteiligungen sind von der Körperschaftsteuer befreit, unabhängig vom Beteiligungsausmaß und der Behaltdauer. Eventuell einbehaltene Kapitalertragsteuern (Beteiligungsausmaß weniger als 25 Prozent) werden auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

## 2.6 Internationale Beteiligungsertragsbefreiung (Internationales Schachtelprivileg)

Gewinnanteile und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn

- die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft mindestens zehn Prozent beträgt;

- die österreichische Muttergesellschaft bzw. ausländische Körperschaft, die einerseits unbeschränkt steuerpflichtig und andererseits mit einer nach § 7 Abs. 3 KStG zu besteuernenden Körperschaft vergleichbar ist (doppelansässige Kapitalgesellschaft), die Kapitalanteile während eines Zeitraumes von mindestens einem Jahr ununterbrochen hält;
- die ausländische Gesellschaft (Tochter) mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist;
- kein Missbrauchsverdacht vorliegt. Missbrauchsverdacht ist dann anzunehmen, wenn die ausländische Tochtergesellschaft niedrig besteuert ist und überwiegend „passive Einkünfte“ erzielt. Zu den „Passiveinkünften“ zählen in der Regel Zinseinkünfte, Einnahmen aus der Überlassung von beweglichen körperlichen und unkörperlichen Wirtschaftsgütern (Lizenzen, Know-how, Patente, Marken- und Musterrechte u.a.) sowie Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, welche selbst nicht als internationale Schachtelbeteiligung gelten. Nicht zu den Passiveinkünften zählen Einnahmen aus Dividenden und andere Gewinnanteile, außer die ausschüttende Gesellschaft selbst generiert überwiegend Passiveinkünfte. Die geschäftsleitende Holding ist keine Gesellschaft mit Passiveinkünften im obigen Sinne. In Missbrauchsverdachtsfällen erfolgt statt einer Steuerfreistellung eine Anrechnung der im Ausland entrichteten Steuer.

### Voraussetzung einer internationalen Schachtelbeteiligung

Beteiligungsausmaß: mindestens 10 Prozent
Behaltdauer: 1 Jahr
Unmittelbarkeit: nicht erforderlich
Gesellschafter:
Unter § 7 Abs. 3 KStG fallende Steuerpflichtige. Eine inländische Geschäftsleitung ist jedoch ausreichend bei vergleichbaren ausländischen Gesellschaften.
Gesellschaftsrechte:
Alle Formen von Kapitalanteilen (z.B. auch Substanzgenussrechte)

Auch österreichische Betriebsstätten von ausländischen EU-Kapitalgesellschaften können die Beteiligungsertragsbefreiung in Anspruch nehmen. Grundsätzlich sind Wertänderungen (Teilwertabschreibungen bzw. -zuschreibungen sowie Veräußerungsgewinne bzw. -verluste) aus internationalen Schachtelbeteiligungen steuerlich nicht zu berücksichtigen. Diese Rechtslage gilt für Gesellschaften, welche ab 1. Jänner 2001 ins Firmenbuch eingetragen wurden (sog. „Neugesellschaften“) erstmals für die Veranlagung 2004 bzw. für Gesellschaften,

welche vor dem 1. Jänner 2001 im Firmenbuch registriert wurden (sog. „Altgesellschaften“) ab der Veranlagung 2006. Den Gesellschaften wird in Folge für Neuerwerbungen die Möglichkeit eingeräumt, eine Option zur gänzlichen Steuerpflicht im Jahr der Anschaffung oder des Entstehens der internationalen Schachtelbeteiligung auszuüben. Für bereits bestehende Beteiligungen haben die Gesellschaften – falls keine Steuerneutralität ab der Veranlagung 2004 bzw. 2006 angestrebt wird – die Option spätestens im Rahmen ihrer Körperschaftsteuererklärungen für 2004 (bei Neugesellschaften) bzw. für 2006 (bei Altgesellschaften) auszuüben. Diese Option ist dann allerdings unwiderruflich und erstreckt sich auch auf eine Aufstockung der jeweiligen Beteiligung. In den Fällen der „Nichtoption“ bleiben Wertänderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen grundsätzlich außer Ansatz. Erfolgt hingegen ein tatsächlicher und endgültiger Vermögensverlust (z.B. Liquidation oder Insolvenz) ist dieser trotzdem steuerwirksam.

Aufgrund der beschriebenen Beteiligungsertragsbefreiungen ist die Gründung österreichischer Holdinggesellschaften sehr attraktiv.

## 2.7 Dividenden

Dividenden unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Ist der Empfänger eine natürliche Person, so ist die Einkommensteuer grundsätzlich mit dem Kapitalertragsteuerabzug abgegolten (Endbesteuerung). Werden sie jedoch in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen, unterliegen sie dem halben Durchschnittsteuersatz. Dividendenzahlungen an juristische Personen sind – wie bereits erwähnt – von der Körperschaftsteuer befreit (siehe nationale Beteiligungsertragsbefreiung). Bei ausländischen Anteilseignern reduziert sich die 25prozentige Quellensteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (siehe 2.17 bzw. 5.2).

Entsprechend der „Mutter-Tochter-Richtlinie“ werden Gewinnausschüttungen österreichischer Tochtergesellschaften an EU-Muttergesellschaften (mindestens zehnpromzentige Beteiligung) unter bestimmten Bedingungen (mindestens einjährige ununterbrochene Beteiligung) vollständig von der Kapitalertragsteuer befreit bzw. kann eine Kapitalertragsteuerentlastung durch ein Rückerstattungsverfahren erfolgen.

## 2.8 Besteuerung von Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften

### Gewinnermittlung und Steuersatz

Die Betriebsstätte (z.B. Zweigniederlassung) einer ausländischen Kapitalgesellschaft ist mit den ihr zuzurechnenden Einkünften in Österreich steuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent. Dabei soll der Betriebsstätte jener Gewinn zugerechnet werden, den sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte (Prinzip des „dealing at arm's length“). Die Zurechnung kann nach einer direkten oder indirekten Methode erfolgen.

- **Direkte Methode:** Der Gewinn wird auf Basis der Bilanz der Betriebsstätte unter Berücksichtigung aller der Betriebsstätte zurechenbaren Ausgaben einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten des Unternehmens, jedoch unter Ausschluss künstlicher Gewinnverlagerungen, ermittelt.
- **Indirekte Methode:** In Ausnahmefällen kann der Gesamtgewinn des Unternehmens auf die einzelnen Betriebsstätten nach bestimmten Schlüsseln verteilt werden. Für Leistungsbeziehungen zwischen der Betriebsstätte und den anderen Unternehmensteilen sind angemessene, fremdübliche Verrechnungspreise anzusetzen.

### Verlustvortrag/-abzug

Ein Verlustabzug ist für Betriebsstätten nur eingeschränkt möglich. Verluste, die in einer inländischen Betriebsstätte entstanden sind, sind nur insofern vortragsfähig, als sie das restliche positive Welteinkommen des ausländischen Unternehmens übersteigen. Der Verlustabzug für beschränkt Steuerpflichtige besteht daher nur subsidiär, soweit keine ausreichenden Auslandseinkünfte erzielt werden, die vorrangig für die Verlustverrechnung heranzuziehen sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats (Staat, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen wurde) in Österreich hat, nicht ungünstiger sein darf, als die Besteuerung von österreichischen Unternehmen, welche die gleiche Tätigkeit ausüben.

## 2.9 Ausländische Einkünfte inländischer Gesellschaften

Im Inland ansässige Gesellschaften unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Besteuerung in Österreich. Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, so wird die Doppelbesteuerung entweder durch die Befreiungs- oder durch die Anrechnungsmethode (höchstens im Ausmaß der ausländischen Quellen-

steuer) vermieden. Werden die Einkünfte jedoch von einem Land bezogen, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, erfolgt die Entlastung grundsätzlich durch Anrechnung aufgrund unilateraler Maßnahmen. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen werden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewisse ausländische Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die aus einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte stammen, etc.) von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie aus Staaten stammen, mit denen Österreich kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Voraussetzung ist, dass diese Einkünfte im ausländischen Staat einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Besteuerung unterliegen, deren Durchschnittsteuerbelastung mehr als 15 Prozent beträgt. Positive Einkünfte, die von der Besteuerung ausgenommen sind, werden allerdings bei der Festsetzung der Steuer, die auf das übrige Einkommen entfällt, einbezogen (Progressionsvorbehalt).

Dividenden ausländischer Tochtergesellschaften unterliegen dem allgemeinen Steuersatz, sofern sie nicht nach dem internationalen Schachtelprivileg (siehe 2.6) oder einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreit sind.

In jenem Ausmaß, in dem die Dividende aus früheren Gesellschafterzuschüssen besteht, unterliegt dieser Teil der Dividende keiner Quellensteuer. Spezielle Bestimmungen bezüglich der Besteuerung thesaurierter Einkünfte ausländischer Tochtergesellschaften bestehen nur im Falle ausländischer Investmentfonds.

## 2.10 Ausländische Betriebsstättenverluste

Verluste ausländischer Betriebsstätten von österreichischen Unternehmern können im Verlustentstehungsjahr mit inländischen positiven Einkünften ausgeglichen werden. Dies gilt selbst dann, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Befreiungsmethode besteht. Zur Vermeidung einer doppelten Verlustverwertung sind die in Österreich geltend gemachten Verluste dann in Österreich nachzuersteuern, wenn eine Verlustverwertung im Betriebsstättenstaat möglich wäre.

## 2.11 Stock Dividends

Die Umwandlung von thesaurierten Gewinnen in Kapital durch die Gesellschaft führt nicht zu steuerpflichtigen Einkünften für den Gesellschafter. Kapitalherabsetzungen werden jedoch als steuerpflichtige Einkünfte behandelt, wenn innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Kapitalherabsetzung die oben

angeführte Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorgenommen wurde. Andernfalls sind sie steuerbefreit.

## 2.12 Betriebsausgaben

### Abschreibung und Absetzung für Substanzverringerung

Für steuerliche Zwecke ist ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zulässig. Dementsprechend sind die Kosten gleichmäßig über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes zu verteilen. Für bestimmte Vermögensgegenstände werden die Abschreibungssätze durch das Steuergesetz wie folgt vorgeschrieben:

Gebäude (für Land- u. Forstwirtschaft sowie Gewerbetreibende)	3,0%
Gebäude (Banken, Versicherungen u.ä. Dienstleistungen)	2,5%
Gebäude (andere betriebliche Zwecke)	2,0%
Autos	12,5%

Der Firmenwert aus dem Erwerb eines Unternehmens ist über 15 Jahre abzuschreiben. Jener, der aus einer Verschmelzung von Gesellschaften resultiert, kann hingegen nicht steuerwirksam beschrieben werden.

Die steuerliche Abschreibung muss nicht mit der handelsrechtlichen Abschreibung übereinstimmen. Wird Vermögen veräußert, bei dem Abschreibungen vorgenommen wurden, so wird die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Veräußerungserlös als Gewinn oder Verlust im Jahr der Veräußerung besteuert.

Im Jahr der Anschaffung kann eine steuerliche Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten € 400 nicht übersteigen, vorgenommen werden.

### Verlustvorträge

Verluste der Gesellschaft können zeitlich unbegrenzt vorgetragen und mit Gewinnen späterer Jahre ausgeglichen werden. Mit der Steuerreform 2000 wurde eine generelle Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Verlustbeteiligungsmodellen eingeführt. Verluste aus derartigen Beteiligungsmodellen sind weder ausgleichs- noch vortragsfähig. Sie können nur mit späteren Gewinnen aus der jeweiligen Beteiligung verrechnet werden. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 wurde eine weitere Einschränkung der Abzugsfähigkeit von betrieblichen Verlusten geschaffen. Ab 1. Jänner 2001 können abzugsfähige Verluste nur in Höhe von 75 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte verrechnet werden.

Die restlichen Verluste gehen jedoch nicht verloren, sondern stehen zum Abzug für künftige Wirtschaftsjahre zur Verfügung (wiederum unter Beachtung der 75 Prozent-Grenze).

### **Rückstellungen**

Seit 1. Jänner 2001 sind bestimmte Rückstellungen (Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen), die am Bilanzstichtag eine Laufzeit von mindestens zwölf Monaten aufweisen, nur mehr zu 80 Prozent steuerlich anerkannt. Ausgenommen von dieser Kürzung sind die Sozialrückstellungen (Abfertigungs-, Pensions-, Urlaubs- und Jubiläumsgeldrückstellungen), für die eigene Kürzungs- bzw. Berechnungsmethoden vorgesehen sind. Generell ist die Bildung von Pauschal- und Aufwandsrückstellungen steuerlich nicht anerkannt.

### **Zahlungen an ausländische verbundene Unternehmen**

Grundsätzlich bestehen keine Beschränkungen bezüglich der Abzugsfähigkeit von Lizenzen, Zinszahlungen sowie Zahlungen für Dienstleistungen an ausländische verbundene Unternehmen, vorausgesetzt diese entsprechen dem Fremdverhaltensgrundsatz. Zahlungen an verbundene Unternehmen, die nicht dem Fremdverhaltensgrundsatz entsprechen, werden als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt, das heißt sie sind nicht abzugsfähig und Quellensteuer wird unter bestimmten Umständen erhoben.

Mit der innerstaatlichen Umsetzung der EU-Zinsenrichtlinie werden die Quellensteuern auf grenzübergreifende Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren – gleich ob im Abzugswege oder durch Veranlagung erhoben – zwischen „verbundenen Unternehmen“ der Mitgliedstaaten beseitigt. Betragsmäßig ist die Befreiung der Quellensteuer mit der Höhe der fremdüblichen Zahlungen begrenzt. Als verbundene Unternehmen werden EU-Gesellschaften qualifiziert, zwischen welchen eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 25 Prozent besteht (oder Schwesergesellschaften mit einem gemeinsamen jeweils mindestens zu 25 Prozent unmittelbar beteiligten Mutterunternehmen), wobei der Empfänger der Zinsen bzw. Lizenzgebühren auch deren Nutzungsberechtigter sein muss. Von der Befreiung zum Steuerabzug sind auch Betriebsstätten von verbundenen Unternehmen im obigen Sinne – in ihrer Funktion als Schuldner bzw. Nutzungsberechtigter – erfasst. Eine Befreiung vom Steuerabzug durch den Schuldner der Quellensteuer ist weiters nur dann möglich, wenn die Beteiligung bereits über einen längeren Zeitraum als zwölf Monate gehalten wird.

Es bestehen grundsätzlich keine Vorschriften betreffend die mindestnotwendige Eigenkapitalausstattung („thin capitalisation rules“). Allerdings kann die Finanzbehörde in speziellen

Situationen Gesellschafterdarlehen als eigenkapitalersetzend beurteilen. Weiters ist das Unternehmensreorganisationsgesetz zu beachten, welches grundsätzlich eine Mindesteigenkapitalquote von acht Prozent vorsieht. An die Höhe dieser Eigenkapitalquote in Kombination mit der Ertragskraft (fiktive Schuldentilgungsdauer) des jeweiligen Unternehmens werden diverse Haftungsfolgen für die Organe der Gesellschaft geknüpft.

### **Fremdfinanzierungskosten von Beteiligungen**

Ab der Veranlagung 2005 sind Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von in- oder ausländischen Tochtergesellschaften grundsätzlich abzugsfähig, solange dem Fremdverhaltensgrundsatz entsprochen wird. Dies gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Unternehmensgruppe.

### **Steuern**

Steuern auf Einkünfte und andere personenbezogene Steuern sowie die Umsatzsteuer, soweit sie nicht abzugsfähige Ausgaben betrifft, sind nicht abzugsfähig. Andere Steuern, wie z.B. die Gesellschaftsteuer, können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

### **Andere wesentliche Punkte**

Ausgaben im Zusammenhang mit der persönlichen Lebensführung sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit für Kosten eines Geschäftsessens ist in der Regel auf 50 Prozent der tatsächlich angefallenen Aufwendungen reduziert.

## **2.13 Verrechnungspreise**

Österreich hat die Verrechnungspreisgrundsätze, wie sie im Musterabkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) festgelegt sind, übernommen. Gemäß diesen Grundsätzen sollen alle Rechtsgeschäfte zwischen verbundenen Unternehmen nach dem Prinzip des Fremdvergleichs durchgeführt werden. Wird ein Rechtsgeschäft nicht als diesem Fremdverhaltensgrundsatz entsprechend angesehen, so wird der Verrechnungspreis für körperschaftsteuerliche Zwecke angepasst. Diese Anpassung stellt entweder eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, die der Kapitalertragsteuer unterliegt, oder einen Gesellschafterzuschuss. Die OECD-Verrechnungspreisgrundsätze sind auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen Betrieben und deren ausländischen Betriebsstätten anzuwenden. Es besteht die Möglichkeit, im Voraus eine unverbindliche Rechtsauskunft (EAS) bei der Finanzbehörde einzuholen.

## 2.14 Steuerbegünstigungen

### Forschung

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (ausgenommen Verwaltungs-, Vertriebskosten sowie Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) sind im Zeitpunkt des Entstehens voll abzugsfähig. Es besteht die Möglichkeit, 25 Prozent dieser Aufwendungen in Form eines Freibetrages (Forschungsfreibetrag I) zusätzlich zu den tatsächlichen Forschungsaufwendungen abzuziehen. Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten bzw. abgeschlossenen Erfindung ist nachzuweisen.

Ein erhöhter Freibetrag von 35 Prozent ist bis zu jenem Ausmaß möglich, in dem die Gesellschaft ihre Forschungsaufwendungen im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre erhöht hat, oder wenn eine Gesellschaft erstmals Forschungsaufwendungen tätigt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen sogenannten Forschungsfreibetrag II („Frascati-Freibetrag“) in Höhe von 25 Prozent für eigene Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung, die „systematisch unter Einsatz von wissenschaftlichen Methoden“ durchgeführt wird, in Anspruch zu nehmen. Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten bzw. abgeschlossenen Erfindung ist im Rahmen des Forschungsfreibetrages II nicht nachzuweisen. Zu den begünstigten Aufwendungen im Rahmen des Forschungsfreibetrages II zählen auch Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Investitionen in Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Der neue Freibetrag kann von jenen Aufwendungen nicht geltend gemacht werden, die bereits Grundlage des oben genannten Forschungsfreibetrages I waren. Alternativ zum Forschungsfreibetrag II kann von den selben Aufwendungen bzw. Investitionen auch eine Forschungsprämie in Höhe von acht Prozent in Anspruch genommen werden. Die Forschungsprämie wird direkt auf dem Abgabekonto gutgeschrieben und ist daher speziell in Verlustsituationen vorteilhaft.

Seit 1. Jänner 2005 kann auch für die von Unternehmen in Auftrag gegebene Forschung ein Forschungsfreibetrag in Höhe von 25 Prozent (bzw. alternativ dazu eine Prämie in Höhe von acht Prozent) geltend gemacht werden. Der Forschungsfreibetrag kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn mit der Forschung bestimmte Einrichtungen beauftragt werden (z.B. Universitäten, Österreichische Akademie der Wissenschaften, etc.). Der Forschungsfreibetrag für Auftragsforschung kann nur für Aufwendungen (Ausgaben) in Höhe von höchstens € 100.000 pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Diese Neuregelung bietet insbesondere Klein- und Mit-

telunternehmen – ohne selber Forschungsaktivitäten durchführen zu müssen – den Zugang zum Forschungsfreibetrag bzw. zu einer Forschungsprämie.

### Andere steuerliche Begünstigungen

Der Bildungsfreibetrag wird in Höhe von 20 Prozent jener Ausbildungsaufwendungen gewährt, die dem Unternehmen von einer externen Aus- und Fortbildungseinrichtung in Rechnung gestellt werden. Dieser Freibetrag steht insoweit zu, als die Aufwendungen unmittelbar Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betreffen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden.

Weiters kann ein Bildungsfreibetrag auch auf innerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen geltend gemacht werden, wenn diese durch innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen erbracht werden, die einem Teilbetrieb vergleichbar sind und die ihre Bildungsmaßnahmen Dritten gegenüber nicht anbieten (ausgenommen Konzernunternehmen). Der Bildungsfreibetrag kann nur insoweit geltend gemacht werden, als die Aufwendungen je Aus- und Fortbildungsmaßnahme € 2.000 pro Kalendertag nicht übersteigen.

Alternativ kann eine Bildungsprämie im Ausmaß von sechs Prozent der Bildungsaufwendungen in Anspruch genommen werden. Die Prämie wird dem Steuerpflichtigen auf seinem Abgabekonto gutgeschrieben.

Weiters besteht die Möglichkeit der Geltendmachung einer Lehrlingsausbildungsprämie. Sie beträgt € 1.000 und steht in jedem Kalenderjahr zu, in dem ein Lehrverhältnis aufrecht ist.

**Investitionen in Humankapital**

Bezeichnung	Höhe	Voraussetzungen	Inkrafttreten/ zeitliche Begrenzung
Bildungsfreibetrag	20% der unmittelbaren Bildungsaufwendungen § 4 Abs. 4 Z 8 EStG	Für die Berechnung des Bildungsfreibetrages können Aufwendungen von bestimmten, externen Aus- und Fortbildungseinrichtungen berücksichtigt werden.	Aufwendungen ab Kalenderjahr 2002
	20% der unmittelbaren Bildungsaufwendungen § 4 Abs. 4 Z 10 EStG	Als Bemessungsgrundlage dienen Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Für den innerbetrieblichen Bereich ist der Bildungsfreibetrag auf € 2.000 pro Kalendertag und Aus- und Fortbildungsmaßnahme beschränkt.	Ab Veranlagung 2003
Bildungsprämie § 108c EStG	6% der externen unmittelbaren Aus- und Fortbildungsaufwendungen	Für Aufwendungen, die dem Arbeitgeber von externen Aus- und Fortbildungseinrichtungen in Rechnung gestellt werden und nicht Grundlage eines Bildungsfreibetrages sind, kann eine Bildungsprämie beantragt werden.	Ab Kalenderjahr 2002
Lehrlingsausbildungsprämie § 108f EStG	€ 1.000 pro aufrechtem Lehrverhältnis	Die Prämie steht in jedem Jahr zu, in dem ein aufrechtes Lehrverhältnis besteht. Die Prämie steht alternativ zum Lehrlingsfreibetrag zu.	Ab Veranlagung 2002

**Investitionen in die betriebliche Forschung**

Bezeichnung	Höhe	Voraussetzungen	Inkrafttreten/ zeitliche Begrenzung
Forschungsfreibetrag („Frascati“-FFB) § 4 Abs. 4 Z 4 EStG	25% der Aufwendungen/ Investitionen	Forschung und experimentelle Entwicklung, die systematisch und wissenschaftlich (vom Unternehmer selbst) durchgeführt wird. Kein Nachweis erforderlich.	Ab Veranlagung 2004
Forschungsfreibetrag (FFB I) § 4 Abs. 4 Z 4a EStG	Grundsätzlich 25% der Aufwendungen; darüber hinaus 35% der Aufwendungen für überdurchschnittliche Forschung	Entwicklung oder Verbesserung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen (Nachweis erforderlich!); nicht möglich von Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.	Ab Veranlagung 2004
Forschungsfreibetrag § 4 Abs. 4 Z 4b EStG	25% der Aufwendungen/ Investitionen	Für an bestimmte Einrichtungen in Auftrag gegebene Forschung. Kein Nachweis erforderlich. Nur für Aufwendungen (Ausgaben) bis maximal € 100.000 pro Wirtschaftsjahr.	Ab Veranlagung 2005
Forschungsprämie (FPr) Formular E 108c § 108c Abs. 2 Z 1 EStG	8% der Aufwendungen/ Investitionen	Die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie sind Aufwendungen im Sinne des FFB gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 oder § 4 Abs. 4 Z 4b EStG. Als Alternative zum FFB gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 oder gemäß § 4 Abs. 4 Z 4b EStG; Antrag erforderlich.	Ab Veranlagung 2004

## 2.15 Umstrukturierungsvorgänge

Durch das Umgründungsteuergesetz wird eine weitgehend steuerneutrale Umgründung von Unternehmen fast jeder Rechtsform ermöglicht. Dies erfolgt im Bereich der Ertragsteuern dadurch, dass auf die Besteuerung stiller Reserven des umzugründenden Vermögens bei der Einkommens- und Körperschaftsteuer verzichtet wird (Buchwertfortführung) und unter bestimmten Voraussetzungen vorhandene Verlustvorträge übertragen werden können. Geregelt sind Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Realteilungen, Zusammenschlüsse und Spaltungen von Gesellschaften. Entsprechend der EU-Fusions-Richtlinie umfasst der Kreis der begünstigten Unternehmen auch Gesellschaften anderer EU-Mitgliedstaaten. Dadurch ist es möglich, eine einmal getroffene Entscheidung hinsichtlich Rechtsform des Unternehmens jederzeit weitgehend steuerneutral abzuändern. Mit 8. Oktober 2004 ist das Bundesgesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea - SE) in Kraft getreten. Gemäß diesem Gesetz wird nun auch die grenzüberschreitende Verschmelzung auf eine ausländische SE (sog. „Export-Verschmelzung“) als auch die Verschmelzung auf eine inländische SE (sog. „Import-Verschmelzung“) vom Umgründungsteuergesetz erfasst und begünstigt.

## 2.17 Quellensteuer

### Quellensteuer laut den Doppelbesteuerungsabkommen

Ansässige Empfänger	Dividenden <sup>(1,2)</sup> in %	Zinsen <sup>(3)</sup> in %	Lizenzen <sup>(4)</sup> in %
Gesellschaften	0/25 <sup>(5)</sup>	0/25	0
natürliche Personen	25 <sup>(6)</sup>	0/25	0
<b>Nicht ansässige Empfänger</b>			
<b>Staaten ohne DBA:</b>			
Gesellschaften und Unternehmen	25	0	20
natürliche Personen	25	0	20
<b>Staaten mit DBA:</b>			
Ägypten	10	0	0 / Filme 20
Algerien	15 / 5+	0	10
Argentinien <sup>(7)</sup>	15	0	15
Armenien	15 / 5+	0	5
Aserbaidshjan	5 / 10 / 15 <sup>(8)</sup>	0	5 / 10 <sup>(9)</sup>
Australien	15	0	10
Belarus (Weißrussland)	15 / 5*	0	5
Belgien	15	0	0 / 10**
Belize	15 / 5*	0	0
Brasilien	15	0	10 / 15 / 25 <sup>(10)</sup>
Bulgarien	0	0	0
China	10 / 7*	0	10 / 6 <sup>(11)</sup>
Dänemark	10	0	0 / 10**

## 2.16 Besteuerung von Privatstiftungen

Die Privatstiftung ist eine juristische Person des privaten Rechts, der vom Stifter zur Erreichung des Stiftungszweckes ein Vermögen gewidmet ist. Der Stiftungszweck muss nicht gemeinnützig sein, sondern kann z.B. in der Versorgung von Familienmitgliedern oder Nachkommen liegen (sog. „Familienstiftung“). Zuwendungen derartiger Stiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte (natürliche Personen) unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (Gleichstellung mit Dividenden). Bis zu ihrer Ausschüttung unterliegen bestimmte Einkünfte bei der Privatstiftung (z.B. bestimmte Kapital- und Beteiligungserträge) der sogenannten „Zwischenbesteuerung“ in Höhe von 12,5 Prozent. Diese ermäßigte Steuer von 12,5 Prozent wird in der Folge auf die bei Zuwendungen an Begünstigte anfallende Kapitalertragsteuer angerechnet. Insgesamt kommt es zu keiner Steuererhöhung (das heißt es besteht ein Grenzsteuersatz in Höhe von 25 Prozent), die teilweise Besteuerung der oben genannten Kapitaleinkünfte wird jedoch zeitlich vorgelagert. Zuwendungen der Stiftung an Körperschaften fallen bei diesen nicht unter die Beteiligungsertragsbefreiung, sondern sind normal steuerpflichtig. Zuwendungen (unter Lebenden und von Todes wegen) des Stifters an seine Privatstiftung unterliegen, unabhängig von der Höhe des zugewendeten Vermögens, dem festen Schenkungssteuersatz von fünf Prozent. Im Fall der Zuwendung von Grundstücken erhöht sich dieser Satz um 3,5 Prozent des Grundstückswertes.

Empfänger	Dividenden <sup>(1,2)</sup> in %	Zinsen <sup>(3)</sup> in %	Lizenzen <sup>(4)</sup> in %
Deutschland	15 / 5+	0	0
Estland	15 / 5*	0	10 / 5 <sup>(12)</sup>
Finnland	10 / 0+	0	5
Frankreich	15 / 0+	0	0
Georgien	10 / 5+ / 0** <sup>(13)</sup>	0	0
Griechenland	25 <sup>(14)</sup>	0	0 / 10**
Großbritannien + Nordirland	15 / 5*	0	0 / 10**
Indien	10	0	10
Indonesien	15 / 10*	0	10
Iran	10 / 5*	0	5
Irland	10	0	0 / 10**
Israel	25	0	10
Italien	15	0	0 / 10**
Japan	20 / 10**	0	10
Kanada	15 / 5+	0	10
Kasachstan <sup>(15)</sup>	15 / 5+	0	10
Kirgisistan	15 / 5*	0	10
Korea	15 / 5*	0	10 / 2 <sup>(16)</sup>
Kroatien	15 / 0+	0	0
Kuba <sup>(17)</sup>	15 / 5*	0	5 / 0 <sup>(18)</sup>
Kuwait	0	0	10
Liechtenstein	15	0	10 / 5 <sup>(19)</sup>
Litauen	15 / 5*	0	10 / 5 <sup>(20)</sup>
Luxemburg	15 / 5*	0	0 / 10**
Malaysia	10 / 5*	0	10 / 15 Filme
Malta	15	0	0 / 10 <sup>(21)</sup>
Marokko <sup>(22)</sup>	10 / 5*	0	10
Mexiko	10 / 5+	0	10
Moldau	15 / 5*	0	5
Mongolei	10 / 5+	0	5 / 10 <sup>(23)</sup>
Nepal	15 / 10+ / 5*	0	15
Niederlande	15 / 5*	0	0 / 10**
Norwegen	15 / 5*	0	0
Pakistan	10	0	20
Philippinen	25 / 10+	0	15
Polen	15 / 5+	0	5
Portugal	15	0	5 / 10 <sup>(24)**</sup>
Rumänien <sup>(25)</sup>	5 / 0*	0	3
Russland	15 / 5+ <sup>(26)</sup>	0	0
San Marino	15 / 0+	0	0
Schweden	10 / 5*	0	0 / 10**
Schweiz	15 / 0++ <sup>(27)</sup>	0	5
Singapur	10 / 0+	0	5
Slowenien	15 / 5*	0	0 / 10 <sup>(28)</sup>
Spanien	15 / 10**	0	5
Südafrika	15 / 5*	0	0
Thailand	25 / 10*	0	15
Tschechien und Slowakei	10	0	5
Tunesien	20 / 10*	0	10 / 15 Filme
Türkei	25	0	10
UdSSR (ehemalige) <sup>(29)</sup>	0	0	0
Ukraine	10 / 5+	0	5
Ungarn	10	0	0
USA	15 / 5+	0	0 / 10 Filme
Usbekistan	15 / 5+	0	5
Vereinigte Arabische Emirate	0	0	0
Zypern	10	0	0

**Anmerkung:**

- <sup>1)</sup> Dividenden: Ausschüttungen, die sich auf eine zuvor vorgenommene Auflösung eingezahlter Überschüsse oder anderer Einlagen durch die Gesellschafter (qualifiziert als Kapitalrücklage) beziehen, werden als Einlagenrückgewähr betrachtet, d.h. es fällt keine KESt an. Auf Ebene des Gesellschafters vermindern erhaltene und jene als Einlagenrückgewähr qualifizierten Ausschüttungen die Steuerbemessungsgrundlage bei den Beteiligungen. In jenem Ausmaß, in dem die Steuerbemessungsgrundlage negativ werden würde, wird die Ausschüttung als steuerpflichtiger Gewinn behandelt (sofern nicht die Besteuerung aufgrund eines DBA unterbleibt). Darüber hinaus wird gemäß der Mutter-Tochter-Richtlinie die Befreiung von Quellensteuer bei Ausschüttungen durch österreichische Gesellschaften an eine in der EU ansässige Muttergesellschaft gewährt, wenn die Muttergesellschaft zu zumindest 10% während einer ununterbrochenen Dauer von einem Jahr beteiligt war.
- <sup>2)</sup> Gemäß einiger DBA ist die Höhe der Quellensteuer vom Ausmaß des vom Empfänger gehaltenen Anteils am Stamm-/Grundkapital abhängig. In diesen Fällen sind die entsprechenden Steuersätze angegeben. Jene, die mit einem + versehen sind, beziehen sich auf eine Mindestbeteiligung von 10%, ++ auf 20%, \* auf 25% und \*\* auf 50%.
- <sup>3)</sup> Zinsen: Zinsen auf Geldeinlagen in Euro oder ausländischer Währung auf Bankkonten und festverzinsliche Wertpapiere in ausländischer Währung (ausgegeben nach dem 31. Dezember 1988) und auf festverzinsliche Wertpapiere in österreichischen Schilling/Euro (ausgegeben nach dem 31. Dezember 1983) unterliegen einer Quellensteuer von 25%. Wenn der Empfänger eine natürliche Person ist, ist die Erhebung der Quellensteuer endgültig (keine weitere Einkommen-/Körperschaftsteuer und Erbschafts-/Schenkungssteuer). Gesellschaften, die Zinszahlungen erhalten, können eine Befreiung von der Quellensteuer erlangen, wenn sie der Bank oder einer anderen verwahrenden Stelle eine schriftliche Bestätigung des Empfängers vorlegen, dass diese Zinszahlungen einen Teil der Betriebseinnahmen des Empfängers darstellen (Befreiungserklärung). Zinszahlungen an nicht im Inland ansässige Gesellschaften, die über keine Betriebsstätte in Österreich verfügen, unterliegen in der Regel nicht der Quellensteuer. Bei Zinszahlungen zwischen verbundenen EU-Gesellschaften sind die Sonderregelungen aus der Zinsen-/Lizenzen-RL zu beachten (siehe 2.12).
- <sup>4)</sup> Lizenzen etc.: Im Falle von Zahlungen an Länder, die mit \*\* gekennzeichnet sind, beträgt der Steuersatz 0%, wenn nicht mehr als 50% des Eigenkapitals der Gesellschaft, welche die Lizenzen zahlt, vom Empfänger gehalten werden. In letzterem Fall gelten die Steuersätze wie angegeben. Bei Lizenzzahlungen zwischen verbundenen EU-Gesellschaften sind die Sonderregelungen aus der Zinsen-/Lizenzen-RL zu beachten (siehe 2.12).
- <sup>5)</sup> Wenn der Empfänger eine Beteiligung von weniger als 25% an der ausschüttenden Gesellschaft hält, unterliegt die Dividende einer Quellensteuer von 25%. Da Dividenden, die eine österreichische Gesellschaft an eine andere österreichische Gesellschaft ausschüttet, in der Regel nicht der Besteuerung unterliegen (siehe „Bestimmung des Einkommens, Dividenden an Gesellschaften, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“), wird die Quellensteuer auf die Körperschaftsteuer im Rahmen der Veranlagung des entsprechenden Steuerjahres der empfangenden Gesellschaft angerechnet.
- <sup>6)</sup> Quellensteuer auf Dividenden österreichischer Gesellschaften ist endgültig, d.h. es wird keine weitere Einkommensteuer beim Empfänger erhoben, sofern dieser eine natürliche Person ist.
- <sup>7)</sup> Die Dividenden dürfen ausschließlich im Quellenstaat besteuert werden und sind im Empfängerstaat steuerbefreit.
- <sup>8)</sup> 5% für mindestens 25% Beteiligung und Anteile im Wert von mindestens USD 250.000; 10% für mindestens 25% Anteile im Wert von mindestens USD 100.000; 15%, in allen anderen Fällen.
- <sup>9)</sup> 5% für Industrielizenzen und Know-how, das nicht älter als drei Jahre ist, 10% in allen anderen Fällen.
- <sup>10)</sup> 10% für Benutzung/Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, 25% Benutzung/Recht auf Benutzung von Handelsmarken, 15% in den übrigen Fällen.
- <sup>11)</sup> Gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Ausstattung: 6%.
- <sup>12)</sup> 5% für Lizenzgebühren, die für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden; 10% in allen anderen Fällen.
- <sup>13)</sup> 0% bei einer 50% Beteiligung und einem Beteiligungswert von mehr € 2 Millionen, 5% bei einer 10%igen Beteiligung und einem Beteiligungswert von mehr € 100.000, 10% in allen anderen Fällen.
- <sup>14)</sup> Das DBA schränkt das Besteuerungsrecht des Quellenstaates nicht ein. Daher findet ein Quellensteuersatz in Höhe von 25% gemäß innerstaatlichem Recht Anwendung.
- <sup>15)</sup> Das Abkommen ist ab 1. Jänner 2007 anzuwenden.
- <sup>16)</sup> 2% für Lizenzgebühren, die für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden; 10% in allen anderen Fällen.
- <sup>17)</sup> Das Abkommen ist am 12. September 2006 in Kraft getreten und findet erstmals im Steuerjahr 2007 Anwendung.
- <sup>18)</sup> 0% für Lizenzen und Urheberrechte an literarischen oder künstlerischen Werken, sofern sie der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat unterliegen; 5% in allen anderen Fällen.
- <sup>19)</sup> 5% wenn die Lizenzgebühren von einem Unternehmen des anderen Vertragsstaates, das dort einen industriellen Produktionsbetrieb besitzt, sei es unmittelbar oder über eine in diesem anderen Staat ansässige Patentverwertungsgesellschaft, bezogen werden; 10% in allen übrigen Fällen.
- <sup>20)</sup> 5% für Lizenzgebühren, die für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden; 10% in allen anderen Fällen.
- <sup>21)</sup> 0% für Lizenzgebühren, die für die Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken gezahlt werden; 10% in allen anderen Fällen.
- <sup>22)</sup> Das neue Abkommen wurde am 13. September 2006 unterzeichnet und ist mit 13. November 2006 in Kraft getreten. Es findet erstmals auf das Steuerjahr 2007 Anwendung.
- <sup>23)</sup> 10% für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografischer Filme; 5% in allen anderen Fällen.
- <sup>24)</sup> Für Portugal beträgt die Quellensteuer 5%, jedoch 10%, wenn mehr als 50% des Eigenkapitals durch den Empfänger gehalten werden.
- <sup>25)</sup> Das Abkommen wurde am 30. März 2005 unterzeichnet, ist mit 1. Februar 2006 in Kraft getreten und kommt erstmals für das Steuerjahr 2007 zur Anwendung. Für Zeiträume vor dem 1. Jänner 2007 ist das DBA aus 1979 anzuwenden..
- <sup>26)</sup> 5% bei mindestens 10% Aktien und Anteilen im Wert von mindestens USD 100.000; 15% in allen anderen Fällen.
- <sup>27)</sup> Dieser Prozentsatz ist auf Dividendenausschüttungen rückwirkend ab 1. Jänner 2000 anzuwenden.
- <sup>28)</sup> Für Slowenien beträgt der Steuersatz 0% jedoch 10% wenn mehr als 25% des Eigenkapitals durch den Empfänger gehalten werden.
- <sup>29)</sup> Das Abkommen findet Anwendung auf Tadschikistan und Turkmenistan. Mit Russland wurde ein neues Abkommen unterzeichnet und ratifiziert.

### DBA-Entlastungsverordnung

Wenn Einkünfte von im Ausland ansässigen Personen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen ganz oder teilweise von einer inländischen Abzugsteuer zu entlasten sind (z.B. bei Dividenden oder Lizenzgebühren), so kann die Entlastung von der Abzugsteuer nun direkt von der auszahlenden Stelle herbeigeführt werden. Das heißt, der österreichische Schuldner kann nun die Quellensteuer entsprechend dem jeweiligen DBA reduzieren und braucht nicht zunächst den nach österreichischem Recht höheren Quellensteuerbetrag abführen, den der ausländische Zahlungsempfänger danach (teilweise) auf dem Rückerstattungsweg zurückfordern musste. Die Verordnung trat am 1. Juli 2005 in Kraft und ist auf alle Einkünfte anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt zufließen. Für die Entlastung müssen bestimmte Dokumentationsanforderungen wie z.B. die Beibringung einer Ansässigkeitsbescheinigung des Empfängers der Einkünfte erfüllt werden.

## 2.18 Das Verfahren in Steuerangelegenheiten

### Steuererklärungen

Das Steuerjahr entspricht in Österreich dem Kalenderjahr. Die Gesellschaft kann ein abweichendes Wirtschaftsjahr beantragen. In diesen Fällen ist die Grundlage für die steuerliche Veranlagung des Kalenderjahres das abweichende Wirtschaftsjahr, welches in diesem Kalenderjahr endet. Die Veranlagung erfolgt mittels Bescheid, der durch das Finanzamt nach Prüfung der Steuererklärung übermittelt wird.

### Zahlung der Steuer

Die Körperschaftsteuer wird in vierteljährlichen Vorauszahlungen während des Jahres und mit einer endgültigen Zahlung, wenn der Veranlagungsbescheid vorliegt, entrichtet. Die vierteljährlichen Zahlungen erfolgen auf Grundlage der zuletzt veranlagten Körperschaftsteuer. Seit dem 1. Oktober 2001 besteht eine sogenannte „Anspruchsverzinsung“. Das heißt, Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die sich aus Abgabenbescheiden nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit bisher festgesetzt gewesenen Abgaben ergeben, sind für den Zeitraum ab 1. Oktober des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruches folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides zu verzinsen.

### Muster einer Körperschaftsteuerberechnung

(Berechnung für das am 31. Dezember 2006 endende Wirtschaftsjahr)

### Prämissen

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für die Berechnung der Körperschaftsteuer einer GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) auf Basis folgender Prämissen:

1. Die Einkünfte der GmbH betragen nach Geltendmachung aller Ausgaben und Steuern € 100.000, ausgenommen der Körperschaftsteuer.
2. Die Forschungsausgaben betragen € 10.000; ein Freibetrag von € 2.500 kann zusätzlich zum Abzug der Forschungsausgaben geltend gemacht werden.
3. Verlustvorträge ab 1991: € 80.000.

Steuerberechnung	€
Nettoeinkünfte vor Steuern	100.000
abzüglich	
Forschungsfreibetrag	-2.500
zuzüglich	
Vergütungen für Mitglieder des Aufsichtsrates (50% von € 8.000)	4.000
Spenden und Zuschüsse	2.400
Dotierung von Pauschalrückstellungen	4.000
steuerbares Einkommen vor Verlustvortrag	107.900
davon 75%	80.925
verrechenbare Verluste	-80.000
steuerbares Einkommen	27.900
davon 25% Körperschaftsteuer	9.486

## 2.19 Elektronische Einreichung der Körperschaftsteuererklärung

Die Körperschaftsteuererklärung ist ab dem Veranlagungsjahr 2003 grundsätzlich in elektronischer Form einzureichen. Ausschließlich dann, wenn die Gesellschaft weder über einen Internetanschluss, noch über einen steuerlichen Vertreter in Österreich verfügen sollte, ist eine Einreichung der Steuererklärung in Papierform weiterhin möglich.

## 3. Gründung und Finanzierung einer Gesellschaft

### 3.1 Gründung

Die wichtigsten Arten von Gesellschaften nach österreichischem Recht sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG). Ausländische Investoren wählen meistens die GmbH, da diese ein höheres Maß an gesellschaftsrechtlicher Kontrolle gewährt und eine geringere Eigenkapitalausstattung erlaubt. Daher wird im Folgenden vor allem auf die GmbH eingegangen.

Als Rechtssubjekt entsteht die GmbH mit der Eintragung in das Firmenbuch. Der Antrag auf Eintragung muss die Unterschriften aller Geschäftsführer in beglaubigter Form aufweisen. Der Gesellschaftsvertrag muss in Form eines Notariatsaktes (von einem öffentlichen Notar aufgesetztes schriftliches Dokument) errichtet werden und als Mindestanforderung den Namen sowie den Sitz der Gesellschaft, den Unternehmensgegenstand, die Höhe des Stammkapitals und die Einlagen jedes einzelnen Gesellschafters enthalten.

Seit dem 8. Oktober 2004 steht die neue Gesellschaftsform der SE in Österreich zur Verfügung. Die SE ist eine Aktiengesellschaft auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage, das heißt ihre Rechtspersönlichkeit ist gemeinschaftsweit anerkannt. Ihre Vorteile liegen im Wesentlichen in der Vereinfachung von Organisationsstrukturen (v.a. für international agierende Konzerne), in der Zulassung der identitätswahrenden grenzüberschreitenden Sitzverlegung und der vereinfachten grenzüberschreitenden Verschmelzung. Die SE erleichtert eine Standortwahl nach ökonomischen Gesichtspunkten bzw. die Wahl eines günstigen Sitzrechts. Das Mindeststammkapital zur Gründung einer SE beträgt € 120.000, wobei sich ihr Sitz in jenem Mitgliedstaat befinden muss, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet.

### 3.2 Neugründungsförderungsgesetz

Seit dem Jahr 2000 wird unter gewissen Voraussetzungen die Neugründung von Betrieben sowie die Übertragung von Klein- und Mittelbetrieben gefördert. Bestimmte Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, diverse Lohnnebenkosten, die Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken im Tausch gegen Gesellschaftsanteile, Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch sowie die Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten werden bei

Neugründungen bzw. bei Betriebsübertragungen bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen nicht erhoben. Weiters bestehen für Jungunternehmer und Neugründer diverse Vergünstigungen im Bereich der abzuführenden Krankenversicherung.

### 3.3 Nennkapital/Agio

Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt € 35.000. In der Regel muss zumindest die Hälfte des Stammkapitals in bar aufgebracht werden, während der übrige Teil in Form von Vermögensgegenständen aufgebracht werden kann (Sacheinlage). Von in Barem aufzubringenden Stammeinlagen muss mindestens ein Viertel, in Summe jedoch mindestens € 17.500, tatsächlich bei Gründung einbezahlt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kapital auch ausschließlich in Vermögensgegenständen aufgebracht werden (Sachgründung). Der Gesellschaftsvertrag kann weitere Einlagen, die vom Gesellschafter auf der Grundlage eines Generalversammlungsbeschlusses zu zahlen sind, vorsehen. Das Mindestgrundkapital einer AG beträgt € 70.000. Bei der AG gelten die gleichen Einzahlungsbestimmungen wie bei der GmbH. Die Gesellschafter können einer weiteren Einlage, die über den Nominalwert der Aktien hinausgeht (Agio), zustimmen. Das Agio wird in der Bilanz der Gesellschaft als Kapitalrücklage ausgewiesen.

### 3.4 Gründungskosten

Jene Beträge, die der Gesellschaft (einschließlich des Agios) zur Verfügung gestellt werden, unterliegen der Gesellschaftsteuer in Höhe von einem Prozent. Zusätzlich zur Gesellschaftsteuer ist eine Eintragungsgebühr zwischen € 400 und € 750 bei der Gründung zu bezahlen. Gesellschaftsteuer und Eintragungsgebühren können bei Neugründungen entfallen. Die Gesamtkosten der Gründung (einschließlich Steuern, Rechtsanwalts- und Notariatsgebühren) betragen ca. € 3.500 bei der GmbH und € 5.000 bei der AG. Die Gründungskosten können von der Gesellschaft in jener Höhe getragen werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

### 3.5 Gesellschaftereinlagen und -darlehen

Einlagen der Gesellschafter und Gesellschafterdarlehen können als Finanzierungsinstrument für die Gesellschaft verwendet werden und sind nicht formbedürftig. Gesellschaftereinlagen sind ertragsteuerlich neutral und erhöhen das steuerbare Einkommen der Gesellschaften nicht. Sie unterliegen aber einer einprozentigen Gesellschaftsteuer.

Auf Gesellschafterdarlehen wird eine Gebühr in Höhe von 0,8 Prozent des Darlehensbetrages erhoben. Zu beachten ist, dass Gesellschafterdarlehen unter bestimmten Umständen als eigenkapitalersetzend angesehen und nachrangig befriedigt werden (z.B. wenn die Gesellschaft in dem Zeitraum, in dem das Darlehen gewährt wurde, nicht in der Lage war, auf dem Markt die notwendige Finanzierung zu finden).

### 3.6 Bankdarlehen

Die Gesellschaft wird in den meisten Fällen durch die Inanspruchnahme eines Bankdarlehens finanziert werden. Als Sicherheit für solche Darlehen können die Gesellschafter Garantieerklärungen abgeben, die keiner Steuer oder Gebühr unterliegen. Bankkredite bzw. -darlehen unterliegen bei Errichtung einer Urkunde ebenfalls der Kredit-(Darlehens)gebühr in Höhe von 0,8 Prozent des eingeräumten Rahmens für eine Laufzeit von fünf Jahren, bei längeren Laufzeiten 1,5 Prozent.

## 4. Umsatzsteuersystem in Österreich

### 4.1 Allgemeine Information

Die Umsatzsteuer (oder Mehrwertsteuer) wurde in Österreich mittels des Umsatzsteuergesetzes 1972 am 1. Jänner 1973 in Kraft gesetzt. Dieses wurde im Zuge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union wesentlich abgeändert. Die Umsatzsteuerrichtlinien der EU wurden durch das Umsatzsteuergesetz 1994 umgesetzt, welches mit 1. Jänner 1995 in Kraft trat.

Die Umsatzsteuer ist eine Steuer auf Ausgaben der Letztverbraucher. Jene, die an die Unternehmer verrechnet wird, stellt keine Kosten dar. Dies wird durch den Vorsteuerabzug erreicht. Die an den Unternehmer verrechnete Umsatzsteuer darf sich dieser jedoch nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen (sowie die Einfuhr von Gegenständen) für Zwecke des Unternehmens bezogen werden und zumindest zu zehn Prozent unternehmerischen Zwecken dienen. Unternehmer, die in Österreich Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen, sind unabhängig von ihrer Ansässigkeit dazu verpflichtet, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn Steuerbefreiungen oder das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommen.

Ansässige und nicht ansässige Unternehmer, die steuerbare Umsätze in Österreich ausführen, sind in der Regel dazu berechtigt bezahlte Vorsteuerbeträge geltend zu machen, indem sie diese von der Umsatzsteuer im Wege der monatlichen/jährlichen Veranlagung der Umsatzsteuerschuld abziehen. Übersteigen die Vorsteuerbeträge die zu zahlende Umsatzsteuer, so wird die Differenz entweder durch die Finanzbehörde refundiert oder auf andere Steuerschulden angerechnet. Unternehmer, die weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte in Österreich haben oder keine steuerbaren Lieferungen und/oder Leistungen in Österreich erbringen, können sich die Umsatzsteuer rückerstatten lassen. Der Antrag auf Rückerstattung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu stellen.

### 4.2 Umsätze innerhalb der EU

Als Konsequenz des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union unterliegen Lieferungen von Waren zwischen Mitgliedstaaten nicht mehr dem Ein-/Ausfuhrkonzept. Innerhalb der Mitgliedstaaten gelieferte Waren unterliegen nicht länger der Zollkontrolle oder der Einfuhrumsatzsteuer.

Im Allgemeinen unterliegen Erwerbe durch ein österreichisches Unternehmen von einem Lieferanten, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, der „Erwerbsteuer“. Diese Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe muss durch den österreichischen Käufer auf der Basis des Kaufpreises berechnet werden und ist in einer monatlichen/jährlichen Umsatzsteuererklärung auszuweisen. Dieser Betrag ist in der Regel als Vorsteuer abzugsfähig. Lieferungen durch österreichische Lieferanten an steuerpflichtige Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat werden in Österreich als steuerbefreite Lieferungen innerhalb der EU behandelt, sofern der innergemeinschaftliche Erwerb im Bestimmungsland der Umsatzsteuer unterliegt. Darüber hinaus hat der liefernde österreichische Unternehmer – um eine innergemeinschaftliche Lieferung als steuerfrei qualifizieren zu dürfen – über diverse Unterlagen (Durchschrift Rechnung, Empfangsbestätigung durch Abnehmer oder Beauftragten, Versendungsbelege, etc.) eindeutig und leicht nachprüfbar zu beweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Weiters muss er bei derartigen Lieferungen bestimmten (erhöhten) Aufzeichnungspflichten nachkommen.

Dieses System findet nur Anwendung, wenn sowohl der Verkäufer als auch der Käufer Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, über eine Umsatzsteueridentifi-

kationsnummer (UID) verfügen, die Waren im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liefern oder erwerben und die UID auch auf der Rechnung angegeben wird. Im Falle von Lieferungen an Privatpersonen oder Unternehmer, die über keine UID verfügen, unterliegen die Lieferungen in der Regel der Umsatzsteuer im Ursprungsland. Diese Bestimmung gilt auch für Versandhandelslieferungen, wenn die jährliche Lieferschwelle des jeweiligen EU-Bestimmungslandes nicht überschritten wird und der Lieferant nicht für die Besteuerung im Bestimmungsland optiert. In Österreich beträgt die Umsatzgrenze (Lieferschwelle) € 100.000 in Bezug auf Lieferungen nach Österreich.

### 4.3 Steuerpflichtige Umsätze

Steuerpflichtige Umsätze werden wie folgt definiert:

1. Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt durch einen Unternehmer innerhalb Österreichs im Rahmen des Unternehmens. Die Steuer beschränkt sich nicht auf Umsätze, die im Zusammenhang mit der Art und dem Zweck des Unternehmens stehen.
2. Eigenverbrauch (private Nutzung oder Entnahme von Unternehmensgegenständen oder Leistungen).
3. Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Ländern nach Österreich (Einfuhrumsatzsteuer). Diese Steuer wird auf nach Österreich eingeführte Waren und Rohmaterialien in derselben Höhe erhoben, wie auf inländische Produkte. Sie ist jedoch im Rahmen der monatlichen/jährlichen Umsatzsteuerveranlagung abzugsfähig, wenn sie von einem Unternehmer geleistet wird. Die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wird durch die Zollbehörden erhoben.

Bei Einfuhren, wird die Einhebung und Einbringung der EUST von den Zollämtern auf die Finanzämter übertragen, sofern der Schuldner der EUST im Inland zur Umsatzsteuer erfasst ist, den Gegenstand für sein Unternehmen einführt und dies bei der Zollanmeldung beantragt.

Die Lieferung von Waren wird als innerhalb Österreichs erbracht betrachtet, wenn die Verfügungsmacht über die Waren in Österreich übertragen wird. Im Allgemeinen ist Ort der Lieferung Österreich, wenn die Lieferung in Österreich beginnt. Spezielle Bestimmungen gelten für Montageprojekte, die Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern unter der Verfügungsmacht des Lieferanten und Versandhandelslieferungen nach Österreich.

Grundsätzlich bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung nach jenem Ort, an dem der Unternehmer, der die Leistung erbringt, seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat. Daneben

finden sich jedoch verschiedene Spezialvorschriften, sodass der Grundsatz zur Ausnahme wird.

1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken und Gebäuden – Ort, an dem das Grundstück gelegen ist.
2. Beförderungsleistungen – Ort, an dem die Beförderung tatsächlich bewirkt wird.
3. Reparaturen, Transporthilfsleistungen und Leistungen im Bereich der Kunst, der Erziehung, der Wissenschaft, des Sports, etc. – Ort, an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird.
4. Bestimmte Leistungen, die von Nicht-EU-Unternehmern erbracht werden – Ort, an dem die Leistung tatsächlich genutzt wird und zugute kommt.

Die folgenden Leistungen (sog. „Katalogleistungen“) werden dort erbracht, wo der Empfänger sein Unternehmen oder seine Betriebsstätte betreibt, wenn sie an einen EU-Unternehmer oder einen außerhalb der EU ansässigen Empfänger erfolgen.

1. Übertragung von Patent- und Urheberrechten sowie ähnlichen Rechten
2. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
3. Leistungen aus der Tätigkeit als Steuerberater, Rechtsanwalt, Ingenieur und aus ähnlichen Tätigkeiten
4. Rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung
5. Datenverarbeitung
6. Überlassung und Verarbeitung von Informationen
7. Bank- und Versicherungsdienstleistungen
8. Gestellung von Personal
9. Der Verzicht, ein in dieser Aufzählung bezeichnetes Recht wahrzunehmen
10. Der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben
11. Vermietung beweglicher Gegenstände ausgenommen Beförderungsleistungen
12. Die Vermittlung der oben angeführten Leistungen
13. Telekommunikationsdienste
14. Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
15. Die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen (Erbringt ein Drittlandsunternehmer eine elektronische Dienstleistung an einen im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Nichtunternehmer, wird die Leistung dort ausgeführt, wo dieser seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es besteht aber eine Sonderregelung für Drittlandunternehmer, die in mehreren Mitgliedstaaten elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen. Diese Unternehmer können sich für eine Steueridentifizierung in einem einzigen Mitgliedstaat entscheiden.)
16. Die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen und die Fernleitung oder Übertragung

über diese Netze sowie die Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen an einen Wiederverkäufer bzw. im Falle einer Lieferung an einen anderen Abnehmer als Wiederverkäufer auf den Ort des tatsächlichen Verbrauches (Zähler).

Die Binnenmarktregeln beinhalten darüber hinaus Vorschriften bezüglich innergemeinschaftlicher Lieferungen und Hilfsleistungen, innergemeinschaftlicher Vermittlungsleistungen und bezüglich innergemeinschaftlicher Arbeiten an und Begutachtung von beweglichen, körperlichen Gegenständen.

#### 4.4 Befreiungsbestimmungen

Es sind verschiedene Befreiungsbestimmungen vorgesehen. Die meisten ziehen den Verlust des Vorsteuerabzuges nach sich.

#### 4.5 Steuerliche Bemessungsgrundlage

Die Umsatzsteuer wird von jenem Entgelt erhoben, das für die Lieferung/Leistung (exkl. Umsatzsteuer) gezahlt wird. Wird das Entgelt nicht in Geld geleistet, so wird die Umsatzsteuer nach dem gemeinen Wert (marktüblicher Verkaufspreis) bestimmt.

Die steuerliche Bemessungsgrundlage für eingeführte Waren ist der Kaufpreis zuzüglich jeglicher Zollgebühren oder zu zahlender Zollabgaben, Verbrauchsteuern (sofern gegeben) sowie Transportkosten an den ersten Lieferort innerhalb der Europäischen Union, sofern diese nicht im Kaufpreis enthalten sind.

#### 4.6 Steuersätze

##### **Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 Prozent**

Der reduzierte Steuersatz von zehn Prozent findet Anwendung u.a. auf Nahrungsmittel, Tierzucht, landwirtschaftliche Maschinen und Ausrüstungsgegenstände, Bücher und Antiquitäten, Beherbergung, privat geführte Kinos, Theater und Museen sowie Beförderung von Personen.

##### **Steuererklärungen und Zahlung der Steuer**

Der Unternehmer muss eine monatliche Steuererklärung (= Umsatzsteuervoranmeldung) abgeben und den entsprechenden Betrag bis spätestens am 15. des auf das betreffende Monat zweitfolgenden Monats zahlen. Jedes Steuerguthaben kann auf andere Steuerschulden angerechnet oder über Antrag auf ein Bankkonto gutgeschrieben werden.

Zusätzlich ist eine jährliche Umsatzsteuererklärung abzugeben, die die Umsatzsteuer sowie die Vorsteuer und Einfuhrumsatzsteuer des Wirtschaftsjahres zusammenfasst. Die monatlichen Zahlungen werden als Vorauszahlungen für die jährliche Steuer-schuld betrachtet. Die jährliche Umsatzsteuererklärung muss grundsätzlich bis 30. April des Folgejahres eingereicht werden (bei elektronischer Einreichung der Erklärung siehe 4.9). Die Verlängerung der Frist um ein Jahr ist in der Regel dann möglich, wenn gegenüber der Steuerbehörde der Unternehmer durch einen österreichischen Steuerberater vertreten wird.

Für Lieferungen innerhalb der EU sind vierteljährlich, bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats, Zusammenfassende Meldungen einzureichen (Liste innergemeinschaftlicher Warenlieferungen). Für Lieferungen, welche nach dem 31. Dezember 2005 ausgeführt werden, sind die Zusammenfassenden Meldungen – bis auf wenige Ausnahmen – monatlich bis zum 15. des auf das Kalendermonat zweitfolgenden Monats einzureichen und fallen folglich mit der Einreichung der elektronischen Umsatzsteuervoranmeldung zusammen. Weiters sind Lieferungen, Verbringungen und Erwerbe innerhalb der EU, falls ihr Gesamtbetrag im Vorjahr € 250.000 nicht überschritten hat, der Statistik Austria zu melden (sog. „Intrastat-Meldung“). Die Meldung hat monatlich, spätestens bis zum zehnten Arbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Berichtsmonats zu erfolgen.

#### 4.7 Organschaft

Die Organschaft ist für umsatzsteuerliche Zwecke möglich, wenn ein Unternehmer (Organträger) untergeordnete Unternehmen (Organgesellschaften) in finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen kontrolliert. Da die Gesellschaften als eine Einheit für umsatzsteuerliche Zwecke betrachtet werden, ist nur der Organträger registriert. Lieferungen/sonstige Leistungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft oder den Organgesellschaften werden als nicht steuerbare Innenumsätze erachtet. Vorsteuer, die bei einer Organgesellschaft anfällt, kann durch den Organträger geltend gemacht werden. Das Organschaftskonzept findet jedoch nur auf inländische Gesellschaften Anwendung.

Das Ersetzen der einkommensteuerlichen Organschaft durch die Gruppenbesteuerung hat auf die bestehende Organschaftsregelung für umsatzsteuerliche Zwecke jedoch keine Auswirkungen.

## 4.8 Reverse-Charge-Verfahren

Bei sämtlichen sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen, die durch einen ausländischen Unternehmer an einen inländischen Unternehmer erbracht werden, wird das Reverse-Charge-Verfahren angewandt. Der ausländische Unternehmer stellt keine Umsatzsteuer in Rechnung und muss sich nicht für umsatzsteuerliche Zwecke in Österreich registrieren lassen. Der österreichische Empfänger seinerseits muss die Umsatzsteuer entrichten, ist jedoch grundsätzlich berechtigt, diese als Vorsteuer in Abzug zu bringen.

### Reverse-Charge bei Bauleistungen

Bei Bauleistungen kommt es zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger der Leistung, wenn Bauleistungen an einen Unternehmer erbracht werden, der seinerseits mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt ist oder selbst üblicherweise Bauleistungen erbringt.

Als Bauleistungen gelten alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Kommt es zu einem Übergang der Steuerschuld, dann besteht die Verpflichtung zur Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer. Weiters sind als Konsequenz gesonderte Aufzeichnungen der Entgelte für Umsätze mit Steuerschuldübergang bei Bauleistungen beim Leistenden und beim Leistungsempfänger zu führen.

## 4.9 Elektronische Übermittlung der Steuererklärungen

Seit 2004 besteht die Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung und der Zusammenfassenden Meldung auf elektronischem Weg. Nur wenn dem Unternehmer die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist, hat die Übermittlung der Steuererklärung auf dem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Bei Einreichung der jährlichen Umsatzsteuererklärung auf elektronischem Wege verlängert sich die unter 4.6 angeführte Einreichfrist vom 30. April auf den 30. Juni des Folgejahres. Bei Vertretung des Unternehmens vor der Behörde durch einen österreichischen Steuerberater ist diese Frist in der Regel um ein Jahr verlängerbar.

## 4.10 Ausländische Unternehmer

Unternehmer ohne Betriebsstätte bzw. Sitz in Österreich, die im Inland keine Umsätze ausgeführt haben oder nur Umsätze für

die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge) bzw. Unternehmer, welche ausschließlich eine von einem anderen Unternehmer auf sie übergegangene Steuer schulden (hinsichtlich der sie zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind), werden nur dann zur Umsatzsteuer veranlagt, wenn sie dies beantragen. Alternativ besteht in der Regel für solche ausländischen Unternehmen die Möglichkeit, die Rückerstattung einer in Österreich angefallenen Vorsteuer jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der Finanzbehörde zu beantragen.

Grundsätzlich ist die Einfuhr von Waren mit darauf anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung in Österreich von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. Ein ausländischer Lieferant müsste sich in Österreich umsatzsteuerlich registrieren lassen, um von der Befreiung Gebrauch machen zu können. Um eine Registrierungspflicht zu vermeiden, sind Vereinfachungsbestimmungen vorgesehen (Erteilung Sonder-UID), nach welchen der ausländische Lieferant innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen und die Befreiung für die Einfuhr in Anspruch nehmen kann, ohne sich in Österreich umsatzsteuerlich registrieren lassen zu müssen. Ab 1. Oktober 2006 ist diese Regelung jedoch nur anwendbar, wenn die UID des Warenempfängers von jenem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

# 5. Die Besteuerung natürlicher Personen

## 5.1 Territorialität und Ansässigkeit

Alle in Österreich ansässigen Personen unterliegen der österreichischen Einkommensteuer mit ihrem Welteinkommen. Dieses beinhaltet Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit, einer gewerblichen Tätigkeit, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte. Nicht in Österreich ansässige Personen werden nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen besteuert. Eine Person wird allgemein dann als ansässig betrachtet, wenn sie einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, jedenfalls aber nach einem sechsmonatigen Aufenthalt. Bei Abgabepflichtigen, deren Mittelpunkt der Lebensinteressen sich länger als fünf Kalenderjahre im Ausland befindet, begründet eine inländische Wohnung nur in jenen Jahren einen (ertragsteuerlich relevanten) Wohnsitz in denen diese Wohnung

allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an mehr als 70 Tagen benutzt wird.

Die Staatsbürgerschaft selbst ist kein Kriterium für die Beurteilung der Ansässigkeit oder Steuerpflicht. Sie kann jedoch als Indiz der Ansässigkeit dienen.

## 5.2 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

### Einkünfte von Dienstnehmern

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit umfassen Geld- sowie Sachbezüge, die die natürliche Person von einem Dienstgeber oder Dritten erhält. Sachbezüge werden nach Sondervorschriften bewertet, die in bestimmten Fällen Pauschalsätze vorsehen (vor allem bei Autos). Dienstwohnungen werden mit 75 Prozent der tatsächlich durch die Gesellschaft entrichteten Bruttomiete angesetzt. Vergütungen für privat bezahlte Unterkunft sind voll steuerpflichtig. Bestimmte geringfügige Sachbezüge sind steuerbefreit. Die Vergütung der tatsächlichen Umzugskosten des Dienstnehmers aufgrund von Versetzungen aus betrieblichen Gründen und Konzernversetzungen sind steuerbefreit; ebenso pauschale Umzugzuschüsse innerhalb gewisser Grenzen. Die Vergütung von Steuerzahlungen ist zur Gänze steuerpflichtig.

Sonderzahlungen (z.B. 13. und 14. Monatsgehalt, das heißt Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe von zwei durchschnittlichen Monatsgehältern zu einem einheitlichen Steuersatz von sechs Prozent besteuert; die ersten € 620 sind steuerfrei. Sonderzahlungen, die diese Grenze übersteigen, werden zu den allgemeinen progressiven Einkommensteuersätzen besteuert. Freiwillige Abfertigungen werden ebenfalls (für jene Zeiträume für welche keine Anwartschaften gegenüber einer Mitarbeitervorsorgekasse bestehen) mit einem einheitlichen Steuersatz von lediglich sechs Prozent besteuert, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen. Über diese Grenze hinaus, werden freiwillige Abfertigungen je nach nachgewiesener Dienstzeit mit sechs Prozent bzw. nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif versteuert.

Im Interesse eines Ausbaus der Förderung von Stock Option-Mitarbeiterbeteiligungen, werden Stock Options unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen steuerlich begünstigt (Freibetrag in Höhe von max. 50 Prozent des „Optionsvorteils“, verzögerte Besteuerung, etc.).

Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der Einkommensteuer mit Einkünften aus österreichischen Quellen zu den normalen Steuersätzen.

### Sonderbestimmungen für entsandte Mitarbeiter

Um für die steigende Anzahl ausländischer leitender Angestellter, die nach Österreich entsendet werden, Steuern zu reduzieren und die Lohnbuchhaltung zu erleichtern, wurde eine Verordnung erlassen, die den entsandten Mitarbeitern pauschale Freibeträge gewährt, die bereits in der laufenden Lohnbuchhaltung zu berücksichtigen sind.

Gemäß dieser Verordnung sind „entsendete Dienstnehmer“ natürliche Personen, die während der letzten zehn Jahre in Österreich nicht ansässig waren und zeitlich befristet für einen österreichischen Dienstgeber (Konzerngesellschaft oder Betriebsstätte für lohnsteuerliche Zwecke) in Österreich auf Grundlage der Entsendung durch den ausländischen Dienstgeber arbeiten. Es darf nicht beabsichtigt sein, dass die Arbeit in Österreich länger als fünf Jahre dauert, und die Dienstnehmer müssen ihren Wohnsitz im Heimatstaat beibehalten und diesen nicht vermieten. Zweck der Verordnung ist es, die Lohnbuchhaltung für entsendete Dienstnehmer zu erleichtern.

Folgende Freibeträge sind berücksichtigt:

1. Umzugskosten: Pauschalzahlungen für Umzüge aufgrund einer Entsendung sind bis zu einem 15tel des jährlichen Bruttogehalts steuerfrei.
2. Kosten für doppelte Haushaltsführung: Angemessene Mietkosten für eine Unterkunft in Österreich sind für den Dienstnehmer und seine Familie steuerlich bis zu einem monatlichen Betrag von € 2.200 abzugsfähig.
3. Aufwendungen für Heimaturlaub: Sucht der entsandte Dienstnehmer während des Heimaturlaubes seinen ausländischen Dienstgeber auf, so wird die Reise als Dienstreise angesehen und die angefallenen Kosten können als Reisekosten steuerfrei belassen werden. Es kann kein Taggeld für die Reise zur Muttergesellschaft sowie für den Heimaturlaub geltend gemacht werden. Zusätzlich sind Kostenersätze für Heimaturlaube, die für die Erhaltung des Hauptwohnsitzes in Anspruch genommen werden, bis zu einem monatlichen Betrag von € 222 beim Dienstnehmer steuerfrei.
4. Ausbildungskosten für Kinder (Schulgeld): Begleitete Kinder entsandter Dienstnehmer ihre Eltern nach Österreich und müssen diese eine private internationale Schule anstelle einer öffentlichen Schule besuchen, um ihre Ausbildung fortzusetzen, so ist ein monatlicher Betrag von € 110 pro Kind steuerlich abzugsfähig.

Zusätzlich können Sonderausgaben, Werbungskosten und außerordentliche Belastungen in der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden.

Der Dienstgeber muss an das entsprechende Finanzamt am Beginn der Entsendung und danach jeweils am Beginn jedes Kalenderjahres eine schriftliche Bestätigung schicken, die den Namen des Dienstnehmers anführt, für den die steuerlichen Sondervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen. Ebenso muss er den Finanzbehörden die persönlichen Daten inklusive Adresse in Österreich sowie im Ausland bekanntgeben.

Die oben genannten Freibeträge können auch in der jährlichen Veranlagung berücksichtigt werden.

## 5.3 Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte

### Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen unter anderem Zinserträge, Einkünfte aus Dividenden sowie Einkünfte aus Investmentfonds.

#### Zinserträge

Bankzinsen und Zinsen aus Wertpapieren, die auf einem österreichischen Depot liegen und die eine in Österreich ansässige Person bezieht, unterliegen dem 25prozentigen Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) durch das depotführende Kreditinstitut. Mit dem KESt-Abzug ist die Einkommensteuer sowie die Erbschaftssteuer abgegolten (Endbesteuerung).

Zinseinkünfte aus Wertpapieren auf Auslandsdepots bzw. ausländische Bankzinsen, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen, sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und unterliegen einem 25prozentigen Sondersteuersatz. Werden Einkünfte dem Sondersteuersatz unterworfen, so sind diese auch für Erbschaftssteuerzwecke endbesteuert.

Beträgt der Tarifsteuersatz der natürlichen Person weniger als 25 Prozent, so ist durch Antragsveranlagung eine Reduktion auf den niedrigeren Tarifsteuersatz möglich, wobei hier alle endbesteuerungsfähigen Einkünfte sowie die Einkünfte einbezogen werden müssen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen.

#### Dividendenerträge

Inländische Dividendenerträge sind durch den Abzug der 25prozentigen KESt durch die ausschüttende Kapitalgesellschaft für Einkommensteuerzwecke endbesteuert. Diese Endbesteuerung gilt auch für die Erbschaftssteuer. Hier jedoch

nur dann, wenn der Investor zu weniger als einem Prozent am Grundkapital der Aktiengesellschaft beteiligt ist.

Ausländische Dividendeneinkünfte, die auf ein inländisches Depot zufließen, unterliegen ebenfalls durch den KESt-Abzug der Endbesteuerung. Kreditinstitute haften in diesem Fall jedoch nur insoweit für die Einbehaltung der KESt, als sie die Eigenschaft des Kapitalertrages als Dividende kannten.

Wenn die ausländischen Dividenden jedoch einer Steuerbelastung unterliegen, die der österreichischen Körperschaftsteuer nicht vergleichbar ist, könnten diese Dividendenerträge weiterhin dem normalen progressiven Einkommensteuersatz (bis zu maximal 50 Prozent) unterliegen.

Diese Einkünfte müssen dann in die österreichische Steuererklärung aufgenommen werden. Dies gilt jedoch erst dann, wenn das Bundesministerium für Finanzen die Verordnungsermächtigung nutzt und eine „black list“ veröffentlicht. Zur Zeit ist es allerdings noch unklar, ob diese Liste veröffentlicht wird.

Dividendeneinkünfte, die auf einem ausländischen Depot zufließen, sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Diese Einkünfte werden dem Sondersteuersatz von 25 Prozent unterworfen. Dies gilt auch als Endbesteuerung für die Erbschaftssteuer. Hier jedoch nur dann, wenn der Investor zu weniger als einem Prozent am Grundkapital der Aktiengesellschaft beteiligt ist.

Beträgt der halbe Durchschnittsteuersatz der natürlichen Person weniger als 25 Prozent, so ist durch Antragsveranlagung eine Reduktion auf den niedrigeren Tarifsteuersatz möglich, wobei hier alle endbesteuerungsfähigen Einkünfte sowie die Einkünfte einbezogen werden müssen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen.

Werden Veräußerungsgewinne/Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Ausland bezogen, so ist das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten. In der Regel sehen diese Abkommen ein Besteuerungsrecht Österreichs unter Anrechnung entsprechender ausländischer Steuern vor, sofern diese vorliegen. Liegt kein DBA mit dem entsprechenden Quellenstaat vor, so erfolgt ebenfalls eine Anrechnung der ausländischen Steuer auf ausländische Dividenden bis maximal 15 Prozent der Kapitalerträge.

### Einkünfte aus Investmentfonds

Einkünfte aus inländischen (österreichischen) Investmentfonds, die von einem Privatanleger auf einem inländischen Depot gehalten werden, sind grundsätzlich endbesteuert (25 Prozent

KESt). Vor dem 1. April 2004 waren ausländische Dividenden nicht endbesteuert, weshalb der jeweilige steuerpflichtige Anteil aus den Einkünften des Fonds in der jährlichen Steuerseite des inländischen Fonds veröffentlicht wurde. Der Investor musste diesen Anteil, der dem 25prozentigen Sondersteuersatz unterlag, in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen. Vor dem 1. April 2003 waren ausländische Dividendenerträge ebenfalls in die Steuererklärung hineinzunehmen. Sie unterlagen aber dem progressiven Steuersatz von bis zu 50 Prozent. Aufgrund mehrerer Höchstgerichtsurteile sollte der 25prozentige Sondersteuersatz jedoch auch auf die Zeit vor dem 1. April 2003 anwendbar sein.

Ausländische Fonds werden steuerlich unterteilt in

- Meldefonds („blütenweiße“ Fonds),
- Weiße (nicht meldende) Fonds,
- Graue (nicht meldende) Fonds und
- Schwarze Fonds.

#### **Meldefonds**

Seit 1. Juli 2005 unterliegen Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentfonds, die von einem Privatinvestor gehalten werden, der Endbesteuerung in Höhe von 25 Prozent, wenn der Fonds bestimmte Meldevorschriften an die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) erfüllt und die Fondsanteile auf einem inländischen Depot gehalten werden. Außerdem wird bei solchen Fonds keine Sicherungsteuer einbehalten. Im Falle des Verkaufs bzw. der Rücknahme der Fondsanteile werden nur die angewachsenen Zinsen innerhalb des Fonds besteuert. Die Besteuerung der Meldefonds erfolgt daher nach der gleichen Methode, wie bei den inländischen Fonds. Werden die Fondsanteile eines Meldefonds auf einem ausländischen Depot gehalten, so muss der Investor mangels KESt-Abzugsmöglichkeit die gemeldeten Einkünfte veranlagern.

Das Meldesystem an die OeKB, das zunächst nur für ausländische Wertpapierfonds eingeführt worden war, wurde nun auf Immobilienfonds ausgeweitet. Dadurch haben nun auch ausländische Immobilienfonds die Möglichkeit, steuerlich wie inländische Immobilienfonds behandelt zu werden.

#### **Weiße (nicht meldende) Fonds**

Grundsätzlich werden ausländische Fonds, die in Österreich zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind und in Österreich einen steuerlichen Vertreter haben, der einmal jährlich Erklärungen über die ausschüttungsgleichen Erträge beim Bundesministerium für Finanzen einreicht, als weiße Fonds bezeichnet. Die Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Sondersteuersatz von 25 Prozent unterliegen, erfolgt bei weißen

Fonds durch Aufnahme in die Einkommensteuererklärung des Investors.

#### **Graue (nicht meldende) Fonds**

Ausländische Fonds, die in Österreich nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, die aber in Österreich einen steuerlichen Vertreter haben, der einmal jährlich Erklärungen über die ausschüttungsgleichen Erträge beim Bundesministerium für Finanzen einreicht, werden als graue Fonds bezeichnet. Diese werden steuerlich gleich behandelt wie weiße Fonds.

#### **Schwarze Fonds**

Werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres keine Erklärungen über die ausschüttungsgleichen Erträge vom steuerlichen Vertreter beim Bundesministerium für Finanzen eingereicht, so sind die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge pauschal zu ermitteln (siehe Tabelle Seite 28). Die Pauschalbesteuerung kann jedoch vermieden werden, indem der Investor selbst einen Nachweis über die Höhe und Zusammensetzung der tatsächlichen Erträge erbringt (Selbstanachweis gemäß der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Methode).

#### **Sicherungsteuer**

Inländische Kreditinstitute, die ausländische (nicht meldende und schwarze) Fonds in einem Kundendepot eines Privatinvestors verwalten, müssen am Jahresende Sicherungsteuer in Höhe von 1,5 Prozent (0,125 Prozent pro angefangenen Monat im Falle eines Verkaufs oder einer Übertragung auf ein ausländisches Depot) des Rücknahmewertes einbehalten. Die Sicherungsteuer kann durch Offenlegung der Fondsanteile beim zuständigen Finanzamt vermieden werden und stellt eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.

#### **Steuerpflichtige Einkünfte ausländischer Investmentfonds**

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge unterliegen einem Steuersatz von 25 Prozent. Bei Privatinvestoren unterliegen die ordentlichen Erträge (Zinsen, Dividenden und sonstige Einkünfte abzüglich Aufwendungen) aus Investmentfonds einem Steuersatz von 25 Prozent. Daneben kann auch die Besteuerung mit dem progressiven Steuersatz beantragt werden (dies ist grundsätzlich empfehlenswert, wenn der Durchschnittssteuersatz weniger als 25 Prozent beträgt).

Für den Privatinvestor sind nur ein Fünftel der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehende Derivate mit 25 Prozent steuerpflichtig. Realisierte Substanzgewinne aus Anleihen und damit im Zusammenhang stehende Derivate sind steuerfrei.

Werden Fondsanteile auf einem inländischen Depot gehalten, so unterliegen Ausschüttungen dem 25prozentigen KESt-Abzug.

Bei ausländischen Investmentfonds auf ausländischem Depot müssen Ausschüttungen mangels Möglichkeit des KESt-Abzuges vom Investor in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden. Die Ausschüttungen unterliegen dem 25prozentigen Sondersteuersatz. Aufwendungen des Investors im Zusammenhang mit den Fondsanteilen sind nicht abzugsfähig.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden werden bei nicht meldenden Fonds die Ausschüttungen von den ausschüttungsgleichen Erträgen vom steuerlichen Vertreter abgezogen. Ausschüttungen, die später als vier Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres ausbezahlt werden, sind – da sie in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten sind – steuerfrei. Bei Meldefonds werden nur von den steuerpflichtigen Teilen der Ausschüttungen 25 Prozent KESt einbehalten. Folglich werden auch nur die steuerpflichtigen Teile der Ausschüttungen von den Erträgen des Fonds abgezogen.

Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge und steuerpflichtige realisierte Substanzgewinne unterliegen dem 25prozentigen Sondersteuersatz und müssen bei nicht meldenden Fonds in die Einkommensteuererklärung des Investors aufgenommen werden. Wenn der Fonds die Meldevorschriften an die OeKB erfüllt, so behält die Bank 25 Prozent KESt auch von den ausschüttungsgleichen Erträgen ein. Die ausschüttungsgleichen Erträge von Meldefonds sind daher endbesteuert und müssen nicht mehr in die Steuererklärung des Investors aufgenommen werden.

#### ***Die Besteuerung bei Verkauf bzw. Rücknahme der Fondsanteile von nicht meldenden und schwarzen Fonds***

Bei unterjährigem Verkauf von Fondsanteilen nicht meldender und schwarzer Fonds sind alle Ausschüttungen, die zwischen dem 1. Jänner und dem Tag des Verkaufs/der Rücknahme ausbezahlt werden, voll steuerpflichtig. Zusätzlich wird der höhere der beiden folgenden Beträge mit 25 Prozent besteuert:

- Der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung der Fondsanteile und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis
- 0,8 Prozent des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des laufenden Fondsgeschäftsjahres (des Kalenderjahres bei schwarzen Fonds)

Als Alternative dazu kann der Investor auch die gesamten ausschüttungsgleichen Erträge des Fondsgeschäftsjahres als Basis für die Steuer heranziehen oder die exakten ausschüttungsgleichen Erträge von Beginn des Fondsgeschäftsjahres bis zum Verkauf der Fondsanteile berechnen.

#### ***Die Besteuerung bei Kauf der Fondsanteile von nicht meldenden und schwarzen Fonds***

Grundsätzlich sind bei Kauf die selben Grundsätze sinngemäß anzuwenden, wie beim Verkauf oder der Rücknahme.

#### ***Die Besteuerung bei Kauf/Verkauf der Fondsanteile von Meldefonds***

Werden Fondsanteile von Meldefonds gekauft/verkauft so werden dem Investor 25 Prozent KESt auf die Nettozinsenerträge gutgeschrieben bzw. abgezogen. Weder die Pauschalbesteuerung (0,8 Prozent im Monat) noch eine Besteuerung auf Basis der gesamten ausschüttungsgleichen Erträge des laufenden Fondsgeschäftsjahres sind anzuwenden. Der Kauf/Verkauf von Fondsanteilen von Meldefonds ist daher endbesteuert und muss nicht mehr in der Steuererklärung des Investors berücksichtigt werden.

#### ***Veräußerungsgewinne bei Verkauf der Fondsanteile innerhalb eines Jahres auf Investorebene***

Werden Fondsanteile eines Privatinvestors innerhalb eines Jahres wieder verkauft, so unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös der Fondsanteile (abzüglich schon besteuerten ausschüttungsgleichen Erträgen) der Spekulationsbesteuerung mit dem Einkommensteuertarif (maximal 50 Prozent).

**Zusammenfassung der Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge**

Ausschüttungsgleiche Erträge aus	Besteuerung
Meldefonds <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordentliche Erträge</li> <li>• Realisierte Substanzgewinne</li> </ul>	25 Prozent KESt Realisierte Substanzgewinne aus Anleihen sind steuerfrei. Ein Fünftel der realisierten Substanzgewinne aus Aktien werden mit 25 Prozent KESt besteuert. Die KESt auf die ausschüttungsgleichen Erträge wird von der österreichischen Bank einbehalten. Eine Veranlagung ist daher nicht mehr notwendig.
Weißen (nicht meldenden) Fonds <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordentliche Erträge</li> <li>• Realisierte Substanzgewinne</li> </ul>	25 Prozent Sondersteuersatz Realisierte Substanzgewinne aus Anleihen sind steuerfrei. Ein Fünftel der realisierten Substanzgewinne aus Aktien wird mit 25 Prozent besteuert. Ausschüttungsgleiche Erträge müssen in die Einkommensteuererklärung des Investors aufgenommen werden.
Grauen (nicht meldenden) Fonds <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordentliche Erträge</li> <li>• Realisierte Substanzgewinne</li> </ul>	25 Prozent Sondersteuersatz Realisierte Substanzgewinne aus Anleihen sind steuerfrei. Ein Fünftel der realisierten Substanzgewinne aus Aktien wird mit 25 Prozent besteuert.
Schwarzen Fonds Pauschalbesteuerung Der höhere der beiden folgenden Beträge abzüglich Ausschüttungen ist steuerpflichtig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90 Prozent der Wertsteigerung im Kalenderjahr</li> <li>• 10 Prozent des Rücknahmewertes zum Ende des Kalenderjahres</li> </ul>	25 Prozent Sondersteuersatz (auf die pauschal ermittelten oder selbst berechneten ausschüttungsgleichen Erträge)

**Sonstige Einkünfte**

Im Allgemeinen werden Veräußerungsgewinne, die aus privater Tätigkeit resultieren, nicht besteuert, es bestehen jedoch folgende zwei Ausnahmen:

**1. Spekulationsgewinne**

Gewinne aus der Veräußerung sowohl in- als auch ausländischer Vermögensgegenstände werden als Spekulationsgewinne erachtet und unterliegen der Einkommensteuer zu den allgemeinen Steuersätzen, wenn der Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr beträgt (Grundstücke zehn Jahre, in bestimmten Fällen 15 Jahre; Sonderregeln gelten für die Veräußerung des Hauptwohnsitzes). Spekulationsgewinne bis maximal € 440 pro Jahr sind steuerfrei (Steuerfreigrenze). Die Verluste aus derartigen Geschäften dürfen nur auf sehr eingeschränkte Weise verwertet werden. Spekulationsgewinne von beschränkt Steuerpflichtigen unterliegen nur dann der Besteuerung in Österreich, wenn sie aus der Veräußerung von österreichischem Grund und Boden oder grundstücksgleichen Rechten stammen.

**2. Veräußerung von Beteiligungen**

Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Körperschaften (insbesondere AGs oder GmbHs) unterliegen nur dann der Einkommensteuer, wenn der Veräußerer innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Veräußerung zu mindestens einem Prozent am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft beteiligt war. Die Verluste aus derartigen Geschäften dürfen nur auf sehr eingeschränkte Weise verwertet werden. Bei beschränkt Steuerpflichtigen werden derartige Gewinne nur dann besteuert, wenn die Gesellschaft Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich hat. Grundsätzlich gilt als Veräußerung auch jede Maßnahme des Steuerpflichtigen, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich führt. Aufgrund der EuGH-Rechtsprechung ist bei Wegzug ins EU-Ausland bzw. in einen EWR-Staat (unter besonderen Voraussetzungen) auf Antrag die entstandene Steuerschuld nicht festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt erst bei tatsächlicher Veräußerung bzw. bei Wegzug in ein Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Land.

## 5.4 Abzüge

### Werbungskosten

Aufwendungen zur „Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung“ der Einnahmen sind von den steuerpflichtigen Einkünften der jeweiligen Einkunftsquelle abzugsfähig. Allen Dienstnehmern steht jedenfalls ein pauschalierter Steuerfreibetrag in Höhe von € 132 zu. Aufwendungen, die über diesen Betrag hinausgehen, können geltend gemacht werden, wenn sie schriftlich nachgewiesen werden (z.B. Arbeitszimmer, fortlaufende Weiterbildung; für vorübergehend Ansässige siehe den Expatriates-Erlass, wie unter 5.2 ausgeführt).

Der Dienstnehmeranteil an Pflichtbeiträgen an österreichische und/oder ausländische Sozialversicherungen ist steuerlich abzugsfähig.

### Sonderausgaben

Vom Einkommen absetzbar sind bestimmte Sonderausgaben nur, wenn das jährliche Einkommen € 50.900 nicht übersteigt. Diese Sonderausgaben umfassen Beiträge zu freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen, freiwillige Beiträge zu Pensionskassen, die vom Arbeitgeber eingerichtet werden und/oder staatliche Sozialversicherung, Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung in Österreich, Aufwendungen zum Erwerb von Genussscheinen und jungen Aktien. Für diese Aufwendungen wird ein pauschaler Freibetrag von € 60 pro Jahr gewährt, außer höhere Zahlungen werden nachgewiesen. In letzterem Fall ist der abzugsfähige Betrag mit 25 Prozent der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von € 2.920 pro Jahr für den einzelnen Steuerzahler und € 5.840 pro Jahr für verheiratete Alleinverdiener/Alleinerzieher beschränkt. Für Steuerzahler mit mindestens drei Kindern ist der Betrag auf € 4.380, für Alleinverdiener/Alleinerzieher auf € 7.300 erhöht. Steuerpflichtige, die zwischen € 36.400 und € 50.900 pro Jahr verdienen, können nur einen Teil dieser Sonderausgaben geltend machen.

Kirchenbeiträge sind bis zu einem Betrag von € 100 und Spenden an bestimmte Institutionen bis zu zehn Prozent des steuerpflichtigen Einkommens des vorangegangenen Jahres abzugsfähig. Steuerberatungskosten sowie Renten und dauernde Lasten sind in voller Höhe abzugsfähig.

### Außergewöhnliche Belastungen

Treffen den Steuerpflichtigen zwangsläufig außergewöhnliche Belastungen, können diese vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Abhängig von der jeweiligen Art der Belastung, besteht die Abzugsfähigkeit entweder in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Katastrophenschäden) oder in

jenem Ausmaß, in dem diese Aufwendungen einen Selbstbehalt übersteigen, das heißt ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens, bis zu dem ein Abzug nicht zulässig ist (z.B. medizinische Kosten, Begräbniskosten).

Der Prozentsatz des Selbstbehaltes ist wie folgt vom Einkommen des Steuerpflichtigen und dessen Verhältnissen abhängig.

Jährliches Einkommen in €	Selbstbehalt in %
0 bis 7.300	6
7.300 bis 14.600	8
14.600 bis 36.400	10
über 36.400	12

Dieser Prozentsatz wird um ein Prozent für Alleinverdiener/Alleinerzieher und für jedes noch nicht selbsterhaltungsfähige Kind herabgesetzt.

### Freibeträge

Freibeträge stehen wie folgt zu	€
Arbeitnehmerabsetzbetrag	54,00
Verkehrsabsetzbetrag für Dienstnehmer	291,00
Alleinverdienerabsetzbetrag: Bei Ehepaaren oder bei Alleinverdiener einer Lebensgemeinschaft mit zumindest einem abhängigen Kind <sup>1) 2)</sup>	364,00
Für jedes abhängige Kind <sup>3)</sup>	610,80
Pensionisten <sup>4)</sup>	400,00

<sup>1)</sup> Um den AVAB grundsätzlich geltend machen zu können, darf der Ehepartner max. € 2.200 im Kalenderjahr verdienen. In einer Familie oder einer eheähnlichen Gemeinschaft mit mindestens einem abhängigen Kind erhöht sich dieser Betrag auf € 6.000.

<sup>2)</sup> Zusätzlich wird ein Kinderzuschlag in gestaffelter Form wie folgt gewährt:

- Für das erste Kind € 130; Absetzbetrag von insgesamt € 494.
- Für das zweite Kind € 175; Absetzbetrag von insgesamt € 669.
- Für das dritte Kind € 220; Absetzbetrag von insgesamt € 889.
- Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um € 220.

<sup>3)</sup> Anteilsmäßig nach den Monaten, in denen die Voraussetzungen gegeben sind.

<sup>4)</sup> Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionsbezügen von € 17.000 und € 25.000 auf Null. In der Regel werden die Freibeträge in Form von Steueranrechnung gewährt, d.h. in Form von Abzügen von der Steuerschuld. Dagegen werden Kinderfreibeträge an den Steuerzahler gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

### Steueranrechnung

Österreich hat mit allen bedeutenden Handelsstaaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Einige dieser Abkommen

sehen die gänzliche oder teilweise Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Anrechnung der ausländischen Steuer vor (z.B. Kanada, Japan, Großbritannien, USA). Nach den meisten Abkommen wird jedoch die gänzliche oder teilweise Doppelbesteuerung durch die Steuerbefreiung mit Progressionsvorbehalt bestimmt. Als Ausnahme von dieser Regel werden Dividenden und Zinsen im Allgemeinen zur Gänze besteuert und die im Ausland entrichtete Steuer angerechnet.

## 5.5 Sozialversicherungsbeiträge

Die monatlichen Raten an Pflichtbeiträgen (vor Steuern), wie sie seit 1. Jänner 2006 gelten, werden nachfolgend dargestellt.

1. Pensions-, Kranken-, Arbeitslosen-, Unfallversicherung und bestimmte geringfügige Beiträge:

Arten von Sozialversicherungsbeiträgen	Dienstgeberanteil in %	Dienstnehmeranteil in %	Gesamt in %
Krankheit	3,55	3,95	7,50
Arbeitslosigkeit	3,00	3,00	6,00
Pension	12,55	10,25	22,80
Unfall	1,40	–	1,40
Diverse	1,90	1,70	3,60
Sozialversicherungsbeiträge (Gesamt)	22,40*	18,90	41,30

\* Auf Basis der Höchstbemessungsgrundlage (Bruttogehalt) in Höhe von € 3.750 pro Monat.

2. Zusätzlich hat der Dienstgeber einen Beitrag in Höhe von 4,5 Prozent an den Familienlastenausgleichsfonds, eine Gemeindeabgabe auf den Bezug in Höhe von drei Prozent des monatlichen Bruttogehalts sowie des Lohns, und in der Stadt Wien einen Beitrag für die öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe von € 0,72 pro Woche pro Dienstnehmer abzuführen. Zusätzlich wird die Kammerumlage in Höhe von ca. 0,4 Prozent der Bruttogehälter erhoben (gesamt ca. 7,9 Prozent).

Für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2002 abgeschlossen wurden, ist der Dienstgeber verpflichtet 1,53 Prozent vom Entgelt (ohne Limit) in eine Mitarbeiter-Vorsorgekasse einzubezahlen.

3. Sozialversicherungsbeiträge werden auf Sonderzahlungen (z.B. 13./14. Monatsgehalt) in Höhe von bis zu € 7.500 pro

Jahr zu einem Gesamtsatz von 38,4 Prozent erhoben (Dienstgeber 21,4 und Dienstnehmer 17 Prozent).

Für mitversicherte Angehörige ist ein Zusatzbeitrag von 3,4 Prozent der Beitragsgrundlage des Versicherten vom Dienstnehmer zu bezahlen. Ausnahmen gibt es hauptsächlich für Kinder und kindererziehende Ehegatten.

Österreich hat mit seinen bedeutendsten Partnerstaaten Vereinbarungen bezüglich der Sozialversicherung abgeschlossen. Dennoch kann in den meisten Fällen für Arbeitnehmer, die zeitlich befristet von Nicht-EU-Ländern entsendet werden, eine Befreiung von österreichischen Sozialversicherungsbeiträgen für einen bestimmten Zeitraum erreicht werden. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass Sozialversicherung im Heimatstaat weiterhin besteht und dass den österreichischen Sozialversicherungsbehörden ein diesbezüglicher Nachweis vorgelegt wird. In Bezug auf EU-Bürger finden andere Bestimmungen Anwendung (Formular E101). Die Vorlage des gültigen Formulars E101 befreit auch von der Abfuhr des Dienstgeberbeitrags in Höhe von 4,5 Prozent.

## 5.6 EU-Quellensteuer

Am 1. Juli 2005 ist die EU-Zinsrichtlinie (RL 2003/48/EC) in Kraft getreten. Das Ziel der Richtlinie besteht darin, Zinsen nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates des Anlegers effektiv zu besteuern, die von einem EU-Mitgliedstaat (sowie den assoziierten bzw. abhängigen Gebieten der EU-Mitgliedstaaten und einigen Drittstaaten) an einen privaten Anleger gezahlt werden, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist.

Die effektive Besteuerung im Heimatstaat des Anlegers soll durch einen automatischen Informationsaustausch betreffend Zinszahlungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Österreich, Belgien und Luxemburg (neben einigen Drittstaaten und bestimmten abhängigen Gebieten) werden aufgrund des Bankgeheimnisses das System des Informationsaustausches erst ab 2012 anwenden. Um die effektive Besteuerung sicherzustellen, wird Österreich während des Übergangszeitraumes bis Ende 2011 bei Zinszahlungen einer österreichischen Zahlstelle an einen privaten Anleger, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, die sogenannte EU-Quellensteuer einbehalten. Die Höhe der EU-Quellensteuer beträgt bis 2007 15 Prozent, ab 2008 20 Prozent und im Jahr 2011 35 Prozent. Keine EU-Quellensteuer wird einbehalten, wenn der private Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung der Offenlegung bei seiner zuständigen Finanzbehörde vorlegt.

## 5.7 Verfahren in steuerlichen Angelegenheiten

### Steuererklärungen

Die Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung für mehrere Personen ist nicht erlaubt. Das Steuerjahr für natürliche Personen ist immer das Kalenderjahr.

### Zahlung der Steuer

Im Allgemeinen wird die Einkommensteuer bei Löhnen/ Gehältern, Zinsen und Dividenden (siehe 5.3) im Wege des Abzugs an der Quelle erhoben. Für die anderen Einkunftsarten ist vierteljährlich eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer vorzunehmen und bis Juni des folgenden Jahres eine elektronische Steuererklärung abzugeben.

### Steuersätze

#### Einkommensteuer

Einkommen in €	Einkommensteuer <sup>1)2)</sup>		Durchschnitts steuersatz in %	Grenzsteuersatz in %
bis 10.000	0		0	0
über 10.000 bis 25.000	$\frac{(EK - 10.000) \times 5.750}{15.000}$		0 - 23	38,333
über 25.000 bis 51.000	$\frac{(EK - 25.000) \times 11.335}{26.000}$	+ 5.750	23 - 33,5	43,596
über 51.000	$(EK - 51.000) \times 50 \%$	+ 17.085	> 33,5	50

<sup>1)</sup> Von dem sich ergebenden Steuerbetrag sind die Absetzbeträge, wie der Alleinverdienerabsetzbetrag, abzuziehen.

<sup>2)</sup> Das 13. und 14. Monatsgehalt unterliegt den Abzügen bei der Sozialversicherung, wie unter 5.5 ausgeführt. Die ersten € 620 sind steuerfrei (siehe 5.2); vom restlichen Betrag wird Steuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von sechs Prozent einbehalten.

### Einbehaltene Lohnsteuer

Österreichische und ausländische Dienstgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte im Inland haben monatlich vom Arbeitslohn Lohnsteuer einzubehalten und bis zum 15. des Folgemonats an die zuständigen Behörden zu überweisen. Die Dienstgeberkosten müssen am selben Tag an die jeweilige Behörde bezahlt werden.

Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit beziehen, sind nicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen verpflichtet. Werden jedoch von solchen Personen Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht, so kann eine teilweise Rückerstattung der Steuern durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erlangt werden.

## Beihilfen

Für Kinder wird in Österreich eine steuerfreie monatliche Familienbeihilfe gewährt:

Für Kinder bis 3 Jahren:

€ 105,40 p.m. für das erste Kind

€ 118,20 p.m. für das zweite Kind

€ 130,90 p.m. für das dritte und jedes weitere Kind

Für Kinder im Alter zwischen 3 und 10 Jahren:

€ 112,70 p.m. für das erste Kind

€ 125,50 p.m. für das zweite Kind

€ 138,20 p.m. für das dritte und jedes weitere Kind

Für Kinder im Alter zwischen 10 und 19 Jahren:

€ 130,90 p.m. für das erste Kind

€ 143,70 p.m. für das zweite Kind

€ 156,40 p.m. für das dritte und jedes weitere Kind

Für Kinder im Alter von über 19 Jahren:

€ 152,70 p.m. für das erste Kind

€ 165,50 p.m. für das zweite Kind

€ 178,20 p.m. für das dritte und jedes weitere Kind

Zusätzlich wird für jedes Kind ein Betrag von € 610,80 pro Jahr als Kinderabsetzbetrag gewährt.

Diese Familienbeihilfen werden auch in den Fällen gewährt, in denen keine Einkommensteuer zu zahlen ist. Für Personen mit drei oder mehr Kindern und geringem Einkommen wird eine weitere Beihilfe von € 36,40 pro Monat für das dritte und jedes weitere Kind gewährt (Mehrkindzuschlag). Die Familienbeihilfe wird zusammen mit dem Kinderabsetzbetrag vom zuständigen Finanzamt ausbezahlt. Das Kinderbetreuungsgeld beträgt € 14,53 pro Tag und steht Kindern zu, für die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nachgewiesen werden können. Einkommensgrenze € 14.600 pro Jahr.

## Muster einer Einkommensteuerberechnung

Die folgende Mustersteuerberechnung ist auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und Steuersätze dargestellt, wie sie zum 1. August 2004 in Kraft getreten sind.

## Prämissen

Im Inland ansässiger Ehemann und Ehefrau, zwei abhängige Kinder; ein Ehegatte verdient das gesamte Einkommen; Beschäftigung in Österreich; Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht; das Gehalt wird in 14 Gehälter bezahlt; Zinseinkünfte aus Österreich in Höhe von € 11.250; ausländische nicht begünstigte Dividende, die im Ausland einer Steuerbelastung unterliegt, die der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbar ist € 7.030 (ein Doppelbesteuerungsabkommen ist anwendbar; anrechenbare ausländische Steuer zehn Prozent); Beiträge zu einer österreichischen begünstigten Lebensversicherung € 7.300 pro Jahr.

Steuerberechnung	€	€
Gehalt		65.400
abzüglich		
Steuerbegünstigter Anteil (13. und 14. Gehalt) (€ 65.400 durch 14 mal 2)		-9.343
Sozialversicherungsbeiträge (12 mal € 708,75 für das laufende Gehalt)		-8.505
Allgemeiner Freibetrag – Werbungskosten		-132
Sonderausgaben: Lebensversicherungsprämien (maximaler Betrag) <sup>1)</sup>		-350,40
1. Zinseinkünfte aus Einlagen bei einer österreichischen Bank sowie Fonds (Brutto): € 11.250 davon 25% KESt endbesteuert (siehe unten)		
2. Dividenden nach Doppelbesteuerungsabkommen DBA-Staat brutto € 7.030 Sondersteuersatz 25% (siehe unten)		
steuerbares Einkommen		47.069,60

Einkommensteuer zu 33,5 % Durchschnittsteuersatz		15.371,50
abzüglich		
Alleinverdienerabsetzbetrag		-669
Arbeitnehmerabsetzbetrag		-54
Verkehrsabsetzbetrag		-291
		14.357,50
zuzüglich 13. und 14. Monatsgehalt (€ 65.400 durch 14 mal 2)	9.343	
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge auf das 13. und 14. Monatsgehalt	-1.275	
abzüglich Freibetrag	-620	
	7.448	
davon 6% fester Steuersatz		446,88
		14.804,38
zuzüglich KESt auf Zinsen (25%) und Sondersteuersatz auf ausländische Dividende (25%)		4.570
abzüglich Steueranrechnungen gemäß DBA der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer auf Dividenden (Annahme: 10% von € 7.030)		-703
gesamte Steuerbelastung		18.671,38

<sup>1)</sup> (€ 50.900 - € 47.420) x 1.460 / 14.500 = € 350,40





**PwC PricewaterhouseCoopers GmbH**

A-1030 Wien, Erdbergstraße 200

Tel: +43 (0)1 501 88-0

Fax +43 (0)1 501 88-601

E-Mail: [tax.wien@at.pwc.com](mailto:tax.wien@at.pwc.com)

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

**AUSTRIAN BUSINESS AGENCY**

A-1010 Wien, Opernring 3

Tel: +43 (0)1 588 58-0

Fax: +43 (0)1 586 86 59

E-Mail: [office@aba.gv.at](mailto:office@aba.gv.at)

[www.investinaustria.at](http://www.investinaustria.at)